

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 18/6419, 18/6746, 18/6847 Nr. 5 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

A. Problem

Der Entwurf dient der Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und verfolgt das Ziel, den Anteil von Kraft-Wärme-Kopplung-Strom an der Stromerzeugung sowie die Effizienz im Bereich der Strom- und Wärmeerzeugung zu steigern. Mit der Novellierung des KWKG sollen Perspektiven für Erhalt und Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) verbessert, die Umstellung von Kohle auf Gas gezielt gefördert und Kohärenz mit anderen Zielen und Maßnahmen der Energiewende hergestellt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Anlagenbetreiber, die von der KWKG-Förderung profitieren wollen, müssen bereits derzeit die Kosten der Antragstellung und Abrechnung tragen. Neue Lasten entstehen den Anlagenbetreibern durch Antragstellung und Abrechnung der neu aufgenommenen Förderung bestehender KWK-Anlagen. Der hierfür entstehende Aufwand wird auf einmalig rund 610 000 Euro für die Antragstellung beziffert. Jährlich entstehen weitere Kosten für die Abrechnung. Die diesbezüglichen Kosten werden auf ca. 620 000 Euro für die Abrechnung geschätzt. Die verpflichtende Direktvermarktung für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 Kilowatt führt dagegen nur zu einer geringen Mehrbelastung für einzelne Anlagen, die ab 2016 den Betrieb aufnehmen, und korrespondiert mit einer Entlastung der bislang zur Vermarktung verpflichteten Netzbetreiber. Der weit überwiegende Teil der Anlagen in diesem Leistungsbereich wird jedoch ohnehin direkt vermarktet. Die Übergangsregelung für vorrangig betroffene Betreiber ist in § 35 Absatz 1 enthalten.

Weiterhin entstehen zusätzliche Bürokratiekosten durch die Möglichkeit der Nutzung eines Vorbescheides. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Bürokratiekosten werden auf rund 37 000 Euro pro Jahr geschätzt.

Die Abwicklung der Auszahlung der Zuschläge an die Begünstigten obliegt den Netzbetreibern. Durch das vorliegende Gesetz werden den Netzbetreibern im begrenzten Umfang neue Aufgaben durch die Auszahlung der Zuschläge für Bestandsanlagen zugewiesen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für Netzbetreiber wird auf 220 000 Euro pro Jahr geschätzt.

Zudem entsteht zusätzlicher Aufwand durch die Notwendigkeit der Differenzierung der Förderung bzgl. des KWK-Stroms, der in das allgemeine Netz eingespeist wird, und selbst verbrauchten Strom. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für Netzbetreiber und Anlagenbetreiber wird auf jeweils 330 000 Euro pro Jahr geschätzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) obliegen bereits derzeit Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des KWKG insbesondere im Rahmen der Zulassung der KWK-Anlagen und von Vorhaben zum Ausbau der Wärmeinfrastruktur. Durch die vorgesehene Neuaufnahme der Förderung von bestehenden KWK-Anlagen, die Einführung eines Vorbescheides für große der KWK-Vorhaben sowie durch die Übertragung der Aufgabe der Prüfung der nach Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU) erforderlichen Kosten-Nutzen-Analyse verursachen einen personellen Mehrbedarf in einer Größenordnung von einer Planstelle im gehobenen Dienst. Hierfür fallen Kosten in Höhe von rund 118 000 Euro/Jahr an. Der Mehrbedarf kann im Rahmen der bestehenden Strukturen im BAFA abgedeckt werden.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz führt zu einem Anstieg der Kosten der Förderung der KWK, die von den Stromverbrauchern im Rahmen der KWKG-Umlage getragen werden. Der konkrete Umfang der Mehrkosten hängt dabei von den Investitionen in hocheffiziente KWK-Anlagen sowie Wärmenetzen und -speichern ab. Es wird geschätzt, dass im Zeitverlauf gegenüber dem aktuellen Stand Mehrkosten von bis zu 850 Millionen Euro pro Jahr entstehen können. Der Kostendeckel für die KWKG-Umlage wird entsprechend auf 1,5 Milliarden Euro/Jahr angehoben.

Damit die gestiegenen Kosten nicht allein von den Haushaltskunden und dem Mittelstand zu tragen sind, wird der Schwellenwert, bis zu dem die volle Umlage zu zahlen ist, von derzeit 100 000 Kilowattstunden auf eine Gigawattstunde angehoben. Für die bestehenden zwei Gruppen privilegierter Endkunden werden zudem die Sätze angepasst. Um die Mehrbelastung bei Endkunden insbesondere im Mittelstand mit einem Verbrauch von mehr als 1 Gigawattstunde zu dämpfen, wird der Satz von 0,05 Cent je Kilowattstunde auf 0,04 Cent je Kilowattstunde gesenkt. Für stromkostenintensive Unternehmen wird der Satz von 0,025 Cent je Kilowattstunde auf 0,03 Cent je Kilowattstunde leicht angehoben. Aus der Anhebung des Schwellenwertes ergibt sich eine Mehrbelastung für die betroffenen Endverbraucher von bis zu rund 4 800 Euro/Jahr/Abnahmestelle im Fall der maximalen Ausschöpfung des KWKG-Kostenvolumens von 1,5 Milliarden Euro und einer dann zu erwartenden Umlage von 0,53 Cent je Kilowattstunde. Für den weiterhin privilegierten Strombezug von Schienenbahnen (ca. 13 Terawattstunden) ergibt sich in diesem Zusammenhang eine Mehrbelastung von rund 1,2 Millionen Euro/Jahr. Durch diese Maßnahmen wird der Kostenanstieg für Haushaltskunden gedämpft.

Die Kosten für diese nicht privilegierten Endkunden steigen bei Ausschöpfung des Deckels von derzeit rund 0,25 Cent je Kilowattstunde auf bis zu ca. 0,53 Cent je Kilowattstunde. Für einen Haushalt mit einem durchschnittlichen Verbrauch von 3 500 Kilowattstunden/Jahr steigen die Kosten für die Finanzierung der KWKG-Förderung somit von rund 9 Euro/Jahr auf etwa 19 Euro/Jahr.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/6419, 18/6746 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 2. Dezember 2015

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Florian Post
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
 – Drucksachen 18/6419, 18/6746 –
 mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung
(Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG)	(Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG)
Inhaltsübersicht	unverändert
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Anwendungsbereich	
§ 2 Begriffsbestimmungen	
§ 3 Anschluss- und Abnahmepflicht	
§ 4 Direktvermarktung des KWK-Stroms, Vergütung für nicht direkt vermarktete KWK-Anlagen	
§ 5 Zuständigkeit	
Abschnitt 2 Zuschlagzahlungen für KWK-Strom	
§ 6 Zuschlagberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 7 Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen	
§ 8 Dauer der Zuschlagzahlung für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen	
§ 9 Neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt	
§ 10 Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen	
§ 11 Überprüfung, Wirkung und Erlöschen der Zulassung	
§ 12 Vorbescheid für neue KWK-Anlagen	
§ 13 Zuschlagberechtigte bestehende KWK-Anlagen, Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung	
Abschnitt 3 Vorschriften zum Nachweis der Menge des eingespeisten KWK-Stroms und zur Übermittlung von Daten an das Statistische Bundesamt	
§ 14 Messung von KWK-Strom und Nutzwärme	
§ 15 Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage	
§ 16 Maßnahmen der zuständigen Stelle zur Überprüfung	
§ 17 Übermittlung von Daten an das Statistische Bundesamt	
Abschnitt 4 Zuschlagzahlungen für Wärmenetze und Kältenetze	
§ 18 Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen	
§ 19 Höhe des Zuschlags für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen	
§ 20 Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 21 Zuschlagzahlungen für Kältenetze	
A b s c h n i t t 5 Z u s c h l a g z a h l u n g e n f ü r W ä r m e - s p e i c h e r u n d K ä l t e s p e i c h e r	
§ 22 Zuschlagberechtigter Neubau von Wärmespeichern	
§ 23 Höhe des Zuschlags für den Neubau von Wärmespeichern	
§ 24 Zulassung für den Neubau von Wärmespeichern	
§ 25 Kältespeicher	
A b s c h n i t t 6 R e g e l u n g e n z u r U m l a g e d e r K o s t e n	
§ 26 Umlage der Kosten	
§ 27 Bestimmung der Höhe des KWK-Aufschlags auf die Netzentgelte	
§ 28 Belastungsausgleich	
§ 29 Begrenzung der Höhe der KWKG-Umlage und der Zuschlagzahlungen	
A b s c h n i t t 7 S o n s t i g e V o r s c h r i f t e n	
§ 30 Vorschriften für Prüfungen	
§ 31 Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung	
§ 32 Gebühren und Auslagen	
§ 33 Verordnungsermächtigungen	
A b s c h n i t t 8 E v a l u i e r u n g e n u n d Ü b e r g a n g s - b e s t i m m u n g e n	
§ 34 Evaluierungen	
§ 35 Übergangsbestimmungen	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
(1) Das Gesetz dient der Erhöhung <i>des Anteils</i> der Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf <i>25 Prozent an der regelbaren Nettostromerzeugung</i> bis zum Jahr 2020 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes.	(1) Das Gesetz dient der Erhöhung der Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf 110 Terawattstunden bis zum Jahr 2020 so wie auf 120 Terawattstunden bis zum Jahr 2025 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes.
(2) Dieses Gesetz regelt	(2) Dieses Gesetz regelt
1. die Abnahme von KWK-Strom aus KWK-Anlagen, der auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber sowie die Vergütung für KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen, der auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der auf Basis von <i>Erdgas</i> gewonnen wird,	3. die Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der auf Basis von gasförmigen Brennstoffen gewonnen wird,
4. die Zahlung von Zuschlägen durch die Übertragungsnetzbetreiber für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen sowie für den Neubau von Wärmespeichern, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Zahlung von Zuschlägen durch die Übertragungsnetzbetreiber für den Neu- und Ausbau von Kältenetzen sowie für den Neubau von Kältespeichern, in die Kälte aus Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen eingespeist wird,	5. u n v e r ä n d e r t
6. die Umlage der Kosten.	6. u n v e r ä n d e r t
(3) KWK-Strom, der nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, finanziell gefördert wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.	
	(4) Die Zahlung von Zuschlägen im Sinne von Absatz 2 kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 1 Satz 2 auch an Betreiber im europäischen Ausland erfolgen, wenn
	1. der physikalische Import des KWK-Stroms aus hocheffizienten KWK-Anlagen nachgewiesen werden kann,
	2. die KWK-Anlagen, Netze und Speicher an Wärmeversorgungssysteme angeschlossen sind, welche auch Kunden in Deutschland versorgen, und
	3. die Förderung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit erfolgt.
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind	Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind
1. „Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind,	1. u n v e r ä n d e r t
2. „Anlagenteile“ die betriebsnotwendigen Komponenten einer Anlage,	2. u n v e r ä n d e r t
3. „Anzahl der Vollbenutzungsstunden“ der Quotient aus der jährlichen zuschlagberechtigten KWK-Nettostromerzeugung und der maximalen KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. „Ausbau eines Wärmenetzes“ die Erweiterung eines bestehenden Wärmenetzes zum Anschluss bisher nicht durch Wärmenetze versorgter Abnehmer durch die Errichtung neuer Wärmenetzbestandteile mit allen Komponenten, die zur Übertragung von Wärme vom bestehenden Wärmenetz bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind,	4. u n v e r ä n d e r t
5. „Baubeginn“ die erste Handlung, die unmittelbar der Verwirklichung des Vorhabens auf dem jeweiligen Baugrundstück dient.	5. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
6. „Betreiber von KWK-Anlagen“ diejenigen, die den KWK-Strom erzeugen und das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb der KWK-Anlagen tragen,	6. un v e r ä n d e r t
7. „elektrische Leistung“ die höchste an den Generatorklemmen abgebbare Wirkleistung einer Anlage abzüglich der für ihren Betrieb erforderlichen Eigenverbrauchsleistung,	7. „elektrische Leistung“ die höchste an den Generatorklemmen abgebbare Wirkleistung einer Anlage abzüglich der für ihren Betrieb erforderlichen Eigenverbrauchsleistung, elektrische KWK-Leistung ist dabei die elektrische Leistung, die unmittelbar mit der im KWK-Prozess ausgekoppelten Nutzwärme im Zusammenhang steht,
8. eine KWK-Anlage „hocheffizient“, sofern sie den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,	8. un v e r ä n d e r t
9. „industrielle Abwärme“ nicht genutzte Wärme aus industriellen Produktionsanlagen oder -prozessen in Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes,	9. un v e r ä n d e r t
10. „Kältenetze“ Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Kälte,	10. un v e r ä n d e r t
a) die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KWKK-Anlage hinaus haben,	
b) an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann und	
c) an die mindestens ein Abnehmender angeschlossen ist, der nicht Eigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWKK-Anlage ist,	
11. „Kältespeicher“ Anlagen zur Speicherung von Kälte, die direkt oder über ein Kältenetz mit einer KWKK-Anlage verbunden sind,	11. un v e r ä n d e r t
12. „Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung“ (KWKK) die Umwandlung von Nutzwärme aus KWK in Nutzkälte durch thermisch angetriebene Kältemaschinen,	12. un v e r ä n d e r t
13. „Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWK) die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage; Anlagen, die zur	13. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Erzielung einer höheren Auslastung für eine abwechselnde Nutzung an zwei Standorten betrieben werden, gelten als ortsfest,	
14. „KWK-Anlagen“ Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden; dazu gehören:	14. „KWK-Anlagen“ Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden; dazu gehören:
a) Feuerungsanlagen mit Dampfturbinen-Anlagen, beispielsweise Gegendruckanlagen, Entnahme- oder Anzapfkondensationsanlagen,	a) u n v e r ä n d e r t
b) Feuerungsanlagen mit Dampfmaschinen,	b) u n v e r ä n d e r t
c) Gasturbinen-Anlagen mit Abhitzeessel,	c) u n v e r ä n d e r t
d) Gasturbinen-Anlagen mit Abhitzeessel und Dampfturbinen-Anlage,	d) u n v e r ä n d e r t
e) Verbrennungsmotoren-Anlagen,	e) u n v e r ä n d e r t
f) Stirling-Motoren,	f) u n v e r ä n d e r t
g) <i>mit</i> Organic-Rankine-Cycle-Anlagen und	g) Organic-Rankine-Cycle-Anlagen und
h) Brennstoffzellen-Anlagen.	h) u n v e r ä n d e r t
15. „KWKK-Anlagen“ KWK-Anlagen, die durch eine thermisch angetriebene Kältemaschine ergänzt sind,	15. u n v e r ä n d e r t
16. „KWK-Strom“ das rechnerische Produkt aus Nutzwärme und Stromkennzahl der KWK-Anlage; bei Anlagen, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, ist die gesamte Nettostromerzeugung KWK-Strom,	16. u n v e r ä n d e r t
17. „Letztverbraucher“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht,	17. u n v e r ä n d e r t
18. „modernisierte KWK-Anlagen“ Anlagen, bei denen	18. u n v e r ä n d e r t
a) wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind,	
b) die Modernisierung eine Effizienzsteigerung bewirkt und	
c) die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte,	
19. „nachgerüstete KWK-Anlagen“ Anlagen der ungekoppelten Strom- oder Wärmeerzeugung, bei denen	19. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) fabrikneue Anlagenteile zur Strom- oder Wärmeauskopplung nachgerüstet worden sind und	
b) die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte,	
20. „Nettostromerzeugung“ die an den Generator- klemmen gemessene Stromerzeugung einer Anlage abzüglich des für ihren Betrieb erforderlichen Eigenverbrauchs im Sinne von § 61 Absatz 2 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung,	20. u n v e r ä n d e r t
21. „Netzbetreiber“ die Betreiber von Stromnetzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität sowie Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,	21. u n v e r ä n d e r t
22. „Netze der allgemeinen Versorgung“ Stromnetze im Sinne des § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über eine oder mehrere Spannungsebenen,	22. u n v e r ä n d e r t
23. der „Neubau eines Wärmenetzes“ die erstmalige Errichtung eines Wärmenetzes einschließlich aller Teile, die zur Übertragung von Wärme vom Standort der einspeisenden KWK-Anlage bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind, und zwar in einem Gebiet, das zuvor nicht mit Wärme durch Wärmenetze versorgt wurde,	23. u n v e r ä n d e r t
24. „Neubau eines Wärmespeichers“ die erstmalige Errichtung eines Wärmespeichers aus fabrikneuen Teilen,	24. u n v e r ä n d e r t
25. „neue KWK-Anlagen“ Anlagen mit fabrikneuen Anlagenteilen,	25. u n v e r ä n d e r t
26. „Nutzwärme“ die aus einem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird,	26. u n v e r ä n d e r t
27. „Stromkennzahl“ das Verhältnis der KWK-Nettostromerzeugung zur KWK-Nutzwärmeerzeugung in einem bestimmten Zeitraum; die KWK-	27. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Nettostromerzeugung entspricht dabei dem Teil der Nettostromerzeugung, der physikalisch unmittelbar mit der Erzeugung der Nutzwärme gekoppelt ist,	
28. „stromkostenintensive Unternehmen“ Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit den §§ 64, 103 Absatz 3 und Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt hat,	28. un v e r ä n d e r t
29. „Trasse“ die Gesamtheit aller Teile, die zur Übertragung von Wärme vom Standort der einspeisenden KWK-Anlagen bis zum Verbraucherabgang notwendig sind,	29. un v e r ä n d e r t
30. „Verbraucherabgang“ die Übergabestelle nach § 10 Absatz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist,	30. un v e r ä n d e r t
31. „Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr“ Kondensations-, Kühl- oder Bypass-Einrichtungen, in denen die Strom- und Nutzwärmeerzeugung entkoppelt werden kann,	31. un v e r ä n d e r t
32. „Wärmenetze“ Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme,	32. un v e r ä n d e r t
a) die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KWK-Anlage hinaus haben,	
b) an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann und	
c) an die mindestens ein Abnehmender angeschlossen ist, der nicht Eigentümer, Miteigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlage ist,	
33. „Wärmespeicher“ eine technische Vorrichtung zur zeitlich befristeten Speicherung von Nutzwärme gemäß Nummer 22 einschließlich aller technischen Vorrichtungen zur Be- und Entladung des Wärmespeichers,	33. un v e r ä n d e r t
34. „Wasseräquivalent“ die Wärmekapazität eines Speichermediums, die der eines Kubikmeters	34. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Wassers im flüssigen Zustand bei Normaldruck entspricht.	
§ 3	§ 3
Anschluss- und Abnahmepflicht	Anschluss- und Abnahmepflicht
(1) Netzbetreiber müssen unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach den §§ 6 bis 13	(1) Netzbetreiber müssen unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach den §§ 6 bis 13
1. hocheffiziente KWK-Anlagen an ihr Netz unverzüglich vorrangig anschließen und	1. u n v e r ä n d e r t
2. den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen.	2. u n v e r ä n d e r t
§ 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist auf den vorrangigen Netzanschluss anzuwenden. Die §§ 9 und 12 Absatz 4 sowie die §§ 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind auf den vorrangigen Netzzugang entsprechend anzuwenden. Bei Neuanschlüssen und Anschlussveränderungen von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 100 Megawatt sind die Regelungen nach § 8 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1187) ungeachtet der Spannungsebene entsprechend anzuwenden.	§ 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist auf den vorrangigen Netzanschluss anzuwenden. Die §§ 9 und 12 Absatz 4 sowie die §§ 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind auf den vorrangigen Netzzugang entsprechend anzuwenden. Bei Neuanschlüssen und Anschlussveränderungen von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK -Leistung von weniger als 100 Megawatt sind die Regelungen nach § 8 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1187) ungeachtet der Spannungsebene entsprechend anzuwenden.
(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 und die Verpflichtung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sind gleichrangig.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4
Direktvermarktung des KWK-Stroms, Vergütung für nicht direkt vermarktete KWK-Anlagen	Direktvermarktung des KWK-Stroms, Vergütung für nicht direkt vermarktete KWK-Anlagen
(1) Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt müssen den erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten oder selbst verbrauchen. Eine Direktvermarktung liegt vor, wenn der Strom an einen Dritten geliefert wird. Dritter im Sinne von Satz 2 kann auch ein Letztverbraucher sein.	(1) Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK -Leistung von mehr als 100 Kilowatt müssen den erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten oder selbst verbrauchen. Eine Direktvermarktung liegt vor, wenn der Strom an einen Dritten geliefert wird. Dritter im Sinne von Satz 2 kann auch ein Letztverbraucher sein.
(2) Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 100 Kilowatt können den erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten, selbst verbrauchen oder vom Netzbetreiber die kaufmänni-	(2) Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK -Leistung von bis zu 100 Kilowatt können den erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten, selbst verbrauchen oder vom Netzbetreiber die kaufmännische Abnahme ihres erzeugten KWK-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>sche Abnahme ihres erzeugten KWK-Stroms verlangen. Die kaufmännische Abnahme kann auch verlangt werden, wenn die Anlage an eine Kundenanlage angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird. Der Anspruch auf kaufmännische Abnahme des KWK-Stroms aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt entfällt, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 13 verpflichtet ist. Netzbetreiber können den kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom verkaufen oder zur Deckung ihres eigenen Strombedarfs verwenden.</p>	<p>Stroms verlangen. Die kaufmännische Abnahme kann auch verlangt werden, wenn die Anlage an eine Kundenanlage angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird. Der Anspruch auf kaufmännische Abnahme des KWK-Stroms aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 Kilowatt entfällt, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 13 verpflichtet ist. Netzbetreiber können den kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom verkaufen oder zur Deckung ihres eigenen Strombedarfs verwenden.</p>
<p>(3) Für den kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom gemäß Absatz 2 ist zusätzlich zu Zuschlagzahlungen nach den §§ 6 bis 13 der Preis zu entrichten, den der Betreiber der KWK-Anlage und der Netzbetreiber vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, wird vermutet, dass der übliche Preis vereinbart wurde. Der übliche Preis nach Satz 2 ist der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse European Energy Exchange (EEX) in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal. Weist der Betreiber der KWK-Anlage dem Netzbetreiber einen Dritten nach, der bereit ist, den eingespeisten KWK-Strom zu kaufen, so ist der Netzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlage zu dem vom Dritten angebotenen Strompreis abzunehmen. Der Dritte ist verpflichtet, den KWK-Strom zum Preis seines Angebotes an den Betreiber der KWK-Anlage vom Netzbetreiber abzunehmen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 5</p>	<p>§ 5</p>
<p>Zuständigkeit</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, soweit in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	
<p>(2) Für die Erstellung eines Testats zur Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs im Sinne von § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), die durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Zuschlagzahlungen für KWK-Strom	Zuschlagzahlungen für KWK-Strom
§ 6	§ 6
Zuschlagberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen	Zuschlagberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen
(1) Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlage unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 sowie der §§ 7 bis 11, wenn	(1) Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlage unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 sowie der §§ 7 bis 11, wenn
1. die Anlagen bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen wurden,	1. die Anlagen bis zum 31. Dezember 2022 in Dauerbetrieb genommen wurden,
2. die Anlagen Strom auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewinnen,	2. un verändert
3. die Anlagen hocheffizient sind,	3. un verändert
4. die Anlagen keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen,	4. un verändert
5. die Anlagen die Anforderungen nach § 9 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen, soweit es sich um Anlagen mit einer installierten Leistung im Sinne von § 5 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von mehr als 100 Kilowatt handelt, und	5. un verändert
6. eine Zulassung von der zuständigen Stelle gemäß § 10 erteilt wurde.	6. un verändert
(2) Eine Verdrängung von Fernwärmeversorgung nach Absatz 1 Nummer 4 liegt nicht vor, wenn	(2) Eine Verdrängung von Fernwärmeversorgung nach Absatz 1 Nummer 4 liegt nicht vor, wenn
1. der Umfang der Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen nicht den Anforderungen nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 entspricht oder	1. un verändert
2. wenn eine bestehende KWK-Anlage vom selben Betreiber oder im Einvernehmen mit diesem durch eine oder mehrere neue KWK-Anlagen ersetzt wird, wobei die bestehende KWK-Anlage nicht stillgelegt werden muss.	2. eine bestehende KWK-Anlage vom selben Betreiber oder im Einvernehmen mit diesem durch eine oder mehrere neue KWK-Anlagen ersetzt wird, wobei die bestehende KWK-Anlage nicht stillgelegt werden muss.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Die zuständige Stelle gemäß § 10 kann den Betreiber der bestehenden KWK-Anlage zur Stellungnahme über das Einvernehmen auffordern. Geht der zuständigen Stelle gemäß § 10 innerhalb von einem Monat nach Zugang der Aufforderung keine Stellungnahme zu, gilt das Einvernehmen als erteilt. Eine Anlage, für die ein Vorbescheid nach § 12 erteilt wurde, steht einer bestehenden Fernwärmeversorgung nicht gleich.	Die zuständige Stelle gemäß § 5 kann den Betreiber der bestehenden KWK-Anlage zur Stellungnahme über das Einvernehmen auffordern. Geht der zuständigen Stelle gemäß § 5 innerhalb von einem Monat nach Zugang der Aufforderung keine Stellungnahme zu, gilt das Einvernehmen als erteilt. Eine Anlage, für die ein Vorbescheid nach § 12 erteilt wurde, steht einer bestehenden Fernwärmeversorgung nicht gleich.
(3) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für KWK-Strom aus	(3) u n v e r ä n d e r t
1. neuen KWK-Anlagen,	
2. modernisierten KWK-Anlagen oder	
3. nachgerüsteten KWK-Anlagen.	
(4) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht nur bei KWK-Anlagen,	(4) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht nur bei KWK-Anlagen,
1. die über eine elektrische Leistung von bis zu 100 Kilowatt verfügen,	1. die über eine elektrische KWK -Leistung von bis zu 100 Kilowatt verfügen,
	2. die KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz liefern, soweit für diesen KWK-Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird,
2. die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und deren KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird oder	3. u n v e r ä n d e r t
3. deren Betreiber ein Unternehmen ist, das einer Branche nach Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zuzuordnen ist, sobald eine Verordnung nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 erlassen wurde.	4. u n v e r ä n d e r t
Für den Einsatz der KWK-Anlagen in stromkostenintensiven Unternehmen nach Satz 1 Nummer 2 ist maßgeblich, dass die KWK-Anlage zu einer Abnahmestelle gehört, an der das Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungkontrolle die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, begrenzt hat.	Für den Einsatz der KWK-Anlagen in stromkostenintensiven Unternehmen nach Satz 1 Nummer 2 ist maßgeblich, dass die KWK-Anlage zu einer Abnahmestelle gehört, an der das Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungkontrolle die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, begrenzt hat.
(5) Mit dem Zuschlag zahlt der Netzbetreiber zusätzlich das Entgelt für die dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung an den Betreiber der KWK-Anlage.	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 7	§ 7
Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen	Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen
(1) Der Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, beträgt	(1) Der Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, beträgt
1. für den Leistungsanteil von bis zu 50 Kilowatt: 8 Cent je Kilowattstunde,	1. für den KWK -Leistungsanteil von bis zu 50 Kilowatt: 8 Cent je Kilowattstunde,
2. für den Leistungsanteil von mehr als 50 Kilowatt und bis zu 100 Kilowatt: 6 Cent je Kilowattstunde,	2. für den KWK -Leistungsanteil von mehr als 50 Kilowatt und bis zu 100 Kilowatt: 6 Cent je Kilowattstunde,
3. für den Leistungsanteil von mehr als 100 Kilowatt bis zu 250 Kilowatt: 5 Cent je Kilowattstunde,	3. für den KWK -Leistungsanteil von mehr als 100 Kilowatt bis zu 250 Kilowatt: 5 Cent je Kilowattstunde,
4. für den Leistungsanteil von mehr als 250 Kilowatt bis zu 2 Megawatt: 4,4 Cent je Kilowattstunde und	4. für den KWK -Leistungsanteil von mehr als 250 Kilowatt bis zu 2 Megawatt: 4,4 Cent je Kilowattstunde und
5. für den Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt: 3,1 Cent je Kilowattstunde.	5. für den KWK -Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt: 3,1 Cent je Kilowattstunde.
(2) Der Zuschlag für KWK-Strom nach Absatz 1 erhöht sich insgesamt um weitere 0,6 Cent je Kilowattstunde für den Leistungsanteil, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt. Ein Ersatz im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn	(2) Der Zuschlag für KWK-Strom nach Absatz 1 erhöht sich insgesamt um weitere 0,6 Cent je Kilowattstunde für den KWK -Leistungsanteil, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt. Ein Ersatz im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn
1. die bestehende KWK-Anlage innerhalb von zwölf Monaten <i>ab</i> Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen endgültig stillgelegt wird und	1. die bestehende KWK-Anlage innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen frühestens aber nach dem 1. Januar 2016 endgültig stillgelegt wird und
2. die bestehende KWK-Anlage mehrheitlich im Eigentum des selben Unternehmens steht, das die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage betreibt oder die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeist, in das die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat.	2. u n v e r ä n d e r t
Die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage, welche die elektrische Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, muss nicht am selben Standort errichtet werden. <i>Die bestehende KWK-Anlage darf</i>	Die neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage, welche die elektrische KWK -Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, muss nicht am selben Standort errichtet werden.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<i>nicht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stillgelegt worden sein.</i>	
(3) Der Zuschlag für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, beträgt	(3) Der Zuschlag für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, beträgt
1. für KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Nummer 1	1. für KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Nummer 1
a) für den Leistungsanteil von bis zu 50 Kilowatt: 4 Cent je Kilowattstunde,	a) für den KWK -Leistungsanteil von bis zu 50 Kilowatt: 4 Cent je Kilowattstunde,
b) für den Leistungsanteil von mehr als 50 und bis zu 100 Kilowatt: 3 Cent je Kilowattstunde,	b) für den KWK -Leistungsanteil von mehr als 50 und bis zu 100 Kilowatt: 3 Cent je Kilowattstunde,
	2. für KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Nummer 2
	a) für den Leistungsanteil von bis zu 50 Kilowatt: 4 Cent je Kilowattstunde,
	b) für den KWK-Leistungsanteil von mehr als 50 und bis zu 100 Kilowatt: 3 Cent je Kilowattstunde,
	c) für den Leistungsanteil von mehr als 100 und bis zu 250 Kilowatt: 2 Cent je Kilowattstunde,
	d) für den Leistungsanteil von mehr als 250 Kilowatt bis zu 2 Megawatt: 1,5 Cent je Kilowattstunde und
	e) für den Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt: 1 Cent je Kilowattstunde,
2. für KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Nummer 2	3. für KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Nummer 3
a) für den Leistungsanteil von bis zu 50 Kilowatt: 5,41 Cent je Kilowattstunde,	a) für den KWK -Leistungsanteil von bis zu 50 Kilowatt: 5,41 Cent je Kilowattstunde,
b) für den Leistungsanteil von mehr als 50 und bis zu 250 Kilowatt: 4 Cent je Kilowattstunde,	b) für den KWK -Leistungsanteil von mehr als 50 und bis zu 250 Kilowatt: 4 Cent je Kilowattstunde,
c) für den Leistungsanteil von mehr als 250 Kilowatt bis zu 2 Megawatt: 2,4 Cent je Kilowattstunde und	c) für den KWK -Leistungsanteil von mehr als 250 Kilowatt bis zu 2 Megawatt: 2,4 Cent je Kilowattstunde und
d) für den Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt: 1,8 Cent je Kilowattstunde.	d) für den KWK -Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt: 1,8 Cent je Kilowattstunde.
(4) Der Zuschlag für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und der aus KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Nummer 3 stammt und von den betreffenden Unternehmen selbst verbraucht wird, kann in einer Verordnung nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 geregelt werden,	(4) Der Zuschlag für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und der aus KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Nummer 4 stammt und von den betreffenden Unternehmen selbst verbraucht wird, kann in einer Verordnung nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 geregelt werden,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. darf aber maximal 50 Prozent des Zuschlags nach Absatz 4 betragen und	1. darf nur erfolgen, soweit die Gesamtgestehungskosten der Anlagen über dem Marktpreis liegen, und
2. darf die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der Anlagen und dem Marktpreis nicht überschreiten.	2. u n v e r ä n d e r t
<i>Eine Förderung darf nur erfolgen, soweit die Gesamtgestehungskosten der Anlagen über dem Marktpreis liegen.</i>	
(5) Der Zuschlag für KWK-Strom nach den Absätzen 1 bis 4 aus KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 45 und Artikel 4 Absatz 28 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, erhöht sich insgesamt um 0,3 Cent je Kilowattstunde.	(5) u n v e r ä n d e r t
	(6) Eine Kumulierung mit Investitionszuschüssen ist nur soweit zulässig, wie die kumulierte Förderung die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der KWK-Anlagen und dem Marktpreis nicht überschreitet.
(6) Mehrere unmittelbar miteinander verbundene KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Leistungsgrenzen als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind.	(7) Mehrere unmittelbar miteinander verbundene KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Leistungsgrenzen als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind.
(7) Für Zeiträume, in denen der Wert der Stundekontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der europäischen Strombörse European Power Exchange (EPEX Spot SE) in Paris Null oder negativ ist, besteht kein Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen. Der während eines solchen Zeitraumes erzeugte KWK-Strom wird nicht auf die Dauer der Zahlung nach § 8 angerechnet.	(8) u n v e r ä n d e r t
§ 8	§ 8
Dauer der Zuschlagzahlung für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen	Dauer der Zuschlagzahlung für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen
(1) Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird der Zuschlag für 45 000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt.	(1) Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK -Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird der Zuschlag für 60 000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt wird der Zuschlag für 30 000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt.	(2) Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK -Leistung von mehr als 50 Kilowatt wird der Zuschlag für 30 000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt.
(3) Für modernisierte KWK-Anlagen wird der Zuschlag ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebs gezahlt für	(3) u n v e r ä n d e r t
1. 15 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Modernisierung frühestens fünf Jahre	
a) nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder	
b) nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der bereits modernisierten Anlage erfolgt,	
2. 30 000 Vollbenutzungsstunden, wenn	
a) die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem Stand der Technik betragen und	
b) die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Anlage erfolgt.	
(4) Für nachgerüstete KWK-Anlagen wird der Zuschlag ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebs gezahlt für	(4) u n v e r ä n d e r t
1. 10 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 Prozent und weniger als 25 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen,	
2. 15 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 25 Prozent und weniger als 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen,	
3. 30 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Der Zuschlag nach § 7 Absatz 2 wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem die bestehende KWK-Anlage die Erzeugung vollständig eingestellt hat.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 9	§ 9
Neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt	Neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Kilowatt
(1) Betreiber von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt können sich auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom in Höhe von 4 Cent je Kilowattstunde für die Dauer von 45 000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen. § 7 Absatz 7 findet keine Anwendung. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechende Summe innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung an den Betreiber der KWK-Anlage auszuzahlen.	(1) Betreiber von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK -Leistung von bis zu 2 Kilowatt können sich auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom in Höhe von 4 Cent je Kilowattstunde für die Dauer von 60 000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen. § 7 Absatz 7 findet keine Anwendung. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechende Summe innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung an den Betreiber der KWK-Anlage auszuzahlen.
(2) Mit Antragstellung erlischt die Möglichkeit des Betreibers zur Einzelabrechnung der erzeugten Strommenge.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 10	§ 10
Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen	Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen
(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung des Zuschlags ist die Zulassung der KWK-Anlage durch die zuständige Stelle. Die Zulassung ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Die zuständige Stelle erteilt die Zulassung, wenn die KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 bis 3 sowie im Fall des Ersatzes einer kohlebefeuerter KWK-Anlage durch eine gasbefeuerte KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2 erfüllt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Antrag auf Zulassung muss enthalten:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers,	
2. Angaben und Nachweise über den Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs sowie über die sonstigen Voraussetzungen für eine Zulassung,	
3. Angaben zum Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung oder, soweit erforderlich, an ein Netz im Sinne von § 110 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes,	
4. ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
über die Eigenschaften der KWK-Anlage, die für die Feststellung des Vergütungsanspruchs relevant sind,	
5. ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten über die elektrische KWK-Leistung, den genutzten Brennstoff, den Zeitpunkt der endgültigen Stilllegung der bestehenden KWK-Anlage sowie sonstige relevante Eigenschaften nach § 7 Absatz 2, soweit erforderlich, und	
6. Angaben zur Erfüllung der Anforderungen nach § 9 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soweit es sich um Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt handelt.	
(3) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Absatz 2 Nummer 4 wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten	(3) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Absatz 2 Nummer 4 wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten
1. nach den Grundlagen und Rechenmethoden der Nummern 4 bis 6 sowie 8 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW ... [einsetzen: Datum und Fundstelle im Bundesanzeiger] erstellt wurde und	1. nach den Grundlagen und Rechenmethoden der Nummern 4 bis 6 sowie 8 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, nicht amtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) erstellt wurde und
2. die Anhänge I und II der Richtlinie 2012/27/EU sowie die dazu erlassenen Leitlinien in der jeweils geltenden Fassung beachtet.	2. u n v e r ä n d e r t
(4) Für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Megawatt können anstelle des Gutachtens nach Absatz 3 geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, welche die folgenden Angaben enthalten müssen:	(4) Für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK -Leistung von bis zu 2 Megawatt können anstelle des Gutachtens nach Absatz 3 geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, welche die folgenden Angaben enthalten müssen:
1. die thermische und die elektrische Leistung,	1. die thermische und die elektrische KWK -Leistung,
2. die Stromkennzahl und	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Brennstoffart und den Brennstoffeinsatz.	3. u n v e r ä n d e r t
(5) Die Zulassung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 300 Megawatt darf erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt werden.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die zuständige Stelle kann Zulassungen für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt in Form der Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von Amts wegen erteilen. Die Allgemeinverfügung	(6) Die zuständige Stelle kann Zulassungen für KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK -Leistung von bis zu 50 Kilowatt in Form der Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von Amts wegen

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nach Satz 1 kann mit Auflagen verbunden werden. Für Anlagen, die durch Allgemeinverfügung nach Satz 1 zugelassen werden, ist § 11 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.	erteilen. Die Allgemeinverfügung nach Satz 1 kann mit Auflagen verbunden werden. Für Anlagen, die durch Allgemeinverfügung nach Satz 1 zugelassen werden, ist § 11 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.
§ 11	§ 11
Überprüfung, Wirkung und Erlöschen der Zulassung	u n v e r ä n d e r t
(1) Soweit es für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist, sind die von der zuständigen Stelle beauftragten Personen berechtigt,	
1. während der üblichen Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen des Betreibers der KWK-Anlage zu betreten,	
2. dort Prüfungen vorzunehmen und	
3. die betrieblichen Unterlagen des Betreibers der KWK-Anlage einzusehen.	
(2) Der Netzbetreiber kann von dem Betreiber der KWK-Anlage Einsicht in die Zulassung und in die entsprechenden Antragsunterlagen verlangen, wenn dies für die Prüfung der Ansprüche des Betreibers der KWK-Anlage gegenüber dem Netzbetreiber erforderlich ist.	
(3) Die Zulassung wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage erteilt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres gestellt wird, das auf die Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage folgt. Wird der Antrag später gestellt, so wird die Zulassung rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres erteilt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Bei Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der Anlage nach Modernisierung oder Nachrüstung sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.	
(4) Bei Änderung von Eigenschaften der KWK-Anlage im Sinne des § 10 Absatz 2 Nummer 4 erlischt die Zulassung rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Betreiber der KWK-Anlage eine Änderung der Zulassung bis zum Ablauf des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres bei der zuständigen Stelle beantragt. Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage direkt oder mittelbar angeschlossen ist, ist über die Änderung in Kenntnis zu setzen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 12	§ 12
Vorbescheid für neue KWK-Anlagen	Vorbescheid für neue KWK-Anlagen
<p>(1) Auf Antrag entscheidet die zuständige Stelle vor Inbetriebnahme von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt über die Frage der Zuschlagberechtigung durch schriftlichen oder elektronischen Vorbescheid. Die Bindungswirkung des Vorbescheides umfasst Höhe und Dauer der Zuschlagzahlung ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gemäß der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf den Vorbescheid geltenden Fassung dieses Gesetzes, soweit die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 im Rahmen der Zulassung bestätigt werden.</p>	<p>(1) Auf Antrag entscheidet die zuständige Stelle vor Inbetriebnahme von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 10 Megawatt über die Frage der Zuschlagberechtigung durch schriftlichen oder elektronischen Vorbescheid. Die Bindungswirkung des Vorbescheides umfasst Höhe und Dauer der Zuschlagzahlung ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gemäß der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf den Vorbescheid geltenden Fassung dieses Gesetzes, soweit die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 im Rahmen der Zulassung bestätigt werden.</p>
<p>(2) Der Antrag muss die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und § 10 Absatz 2 erforderlichen Angaben auf Grundlage der Planungen für die KWK-Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung enthalten.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Der Antrag muss vor Baubeginn der Anlage gestellt werden.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Der Vorbescheid erlischt, wenn der Antragsteller</p>	(4) u n v e r ä n d e r t
<p>1. nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Vorbescheides mit dem Bau der Anlage beginnt und</p>	
<p>2. nicht innerhalb von drei Jahren ab Baubeginn die Anlage in Dauerbetrieb genommen wird. Die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage kann auf Antrag bei der zuständigen Stelle innerhalb der ab Baubeginn laufenden Frist von drei Jahren einmalig um bis zu einem Jahr verlängert werden.</p>	
<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden für</p>	<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden für</p>
<p>1. die geplante Modernisierung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt und</p>	<p>1. die geplante Modernisierung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 10 Megawatt und</p>
<p>2. für die geplante Nachrüstung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt.</p>	<p>2. für die geplante Nachrüstung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 10 Megawatt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 13	§ 13
Zuschlagberechtigte bestehende KWK-Anlagen, Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung	Zuschlagberechtigte bestehende KWK-Anlagen, Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung
(1) Betreiber von bestehenden KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt haben gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4, wenn	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. die Anlagen der Lieferung von Strom an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Errichtung der Anlage feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers bestimmt sind,	
2. die Anlagen hocheffizient sind,	
3. die Anlagen Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugen,	
4. die Anlagen nicht durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz und ansonsten nicht mehr durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gefördert werden und	
5. eine Zulassung erteilt wurde.	
(2) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der ab dem 1. Januar 2016 und bis zum 31. Dezember 2019 in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) Der Zuschlag beträgt 1,5 Cent je Kilowattstunde.	(3) Der Zuschlag beträgt 1,5 Cent je Kilowattstunde. Eine Kumulierung mit Investitionszuschüssen ist nur soweit zulässig, wie die kumulierte Förderung die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der KWK-Anlage und dem Marktpreis nicht überschreitet.
(4) Für bestehende KWK-Anlagen wird der Zuschlag für 16 000 Vollbenutzungsstunden gezahlt. Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ab dem 1. Januar 2016 verringert sich die Dauer der Zuschlagzahlung um die tatsächlich erreichte Anzahl der Vollbenutzungsstunden der KWK-Anlage, mindestens aber um 4 000 Vollbenutzungsstunden.	(4) Für bestehende KWK-Anlagen wird der Zuschlag für 16 000 Vollbenutzungsstunden gezahlt. Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ab dem 1. Januar 2017 verringert sich die Dauer der Zuschlagzahlung um die tatsächlich erreichte Anzahl der Vollbenutzungsstunden der KWK-Anlage, mindestens aber um 4 000 Vollbenutzungsstunden. § 7 Absatz 8 ist entsprechend anzuwenden.
(5) Mit dem Zuschlag zahlt der Netzbetreiber zusätzlich das Entgelt für die dezentrale Einspeisung	(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung an den Betreiber der KWK-Anlage.	
(6) Für die Zulassung sind die §§ 10 und 11 entsprechend anzuwenden.	(6) u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 3	A b s c h n i t t 3
V o r s c h r i f t e n z u m N a c h w e i s d e r M e n g e d e s e i n g e s p e i s t e n K W K - S t r o m s u n d z u r Ü b e r m i t t l u n g v o n D a t e n a n d a s S t a t i s t i s c h e B u n d e s a m t	V o r s c h r i f t e n z u m N a c h w e i s d e r M e n g e d e s e i n g e s p e i s t e n K W K - S t r o m s u n d z u r Ü b e r m i t t l u n g v o n D a t e n a n d a s S t a t i s t i s c h e B u n d e s a m t
§ 14	§ 14
Messung von KWK-Strom und Nutzwärme	Messung von KWK-Strom und Nutzwärme
(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für den Nachweis des in der KWK-Anlage erzeugten und des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms relevanten Messstellen auf Kosten des Betreibers der KWK-Anlage zu betreiben, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach Satz 2 getroffen worden ist. Auf Wunsch des betroffenen Betreibers der KWK-Anlage kann anstelle des nach Satz 1 verpflichteten Netzbetreibers von diesem selbst oder von einem Dritten der Messstellenbetrieb durchgeführt werden. Für den Messstellenbetrieb sind die Vorschriften der §§ 21b bis 21h des Energiewirtschaftsgesetzes und der auf Grund von § 21i des Energiewirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. § 22 der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist in Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung entsprechend anzuwenden. Wer den Messstellenbetrieb nach Maßgabe der Sätze 1 bis 4 übernimmt, ist verpflichtet, die abrechnungsrelevanten Messdaten an den Netzbetreiber und an den Anlagenbetreiber zu übermitteln.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Anschlussnehmer, in deren Kundenanlage nach § 3 Nummer 24a oder Nummer 24b des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Strom aus KWK-Anlagen eingespeist wird, haben Anspruch auf einen abrechnungsrelevanten Zählpunkt gegenüber demjenigen Netzbetreiber, an dessen Netz ihre Kundenanlage angeschlossen ist. Wird dabei Strom an Letztverbraucher durch Dritte geliefert, findet eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler durch den Netzbetreiber statt; für die Unterzähler gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Eine Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt werden, mit Leistungswerten aus einer registrierenden Lastgangmessung ist hierbei zulässig.</p>	
<p>(3) Zur Feststellung der abgegebenen Nutzwärmemenge hat der Betreiber der KWK-Anlage oder ein von ihm beauftragter fachkundiger Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung der aus der KWK-Anlage abgegebenen Nutzwärmemenge mit einer Messeinrichtung vorzunehmen, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Megawatt, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, sind von der Pflicht zur Messung der abgegebenen Nutzwärme befreit.</p>	<p>(3) Zur Feststellung der abgegebenen Nutzwärmemenge hat der Betreiber der KWK-Anlage oder ein von ihm beauftragter fachkundiger Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung der aus der KWK-Anlage abgegebenen Nutzwärmemenge mit einer Messeinrichtung vorzunehmen, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Megawatt, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, sind von der Pflicht zur Messung der abgegebenen Nutzwärme befreit.</p>
<p>(4) Betreiber von KWK-Anlagen haben Beauftragten des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers auf Verlangen Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 15</p>	<p>§ 15</p>
<p>Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage</p>	<p>Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage</p>
<p>(1) Der Betreiber einer KWK-Anlage oder ein von ihm beauftragter Dritter informiert die zuständige Stelle und den Netzbetreiber während der Dauer der Zuschlagzahlung monatlich über die Menge des erzeugten KWK-Stroms, und zwar unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden. Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Megawatt, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, ist von der monatlichen Mitteilungspflicht befreit.</p>	<p>(1) Der Betreiber einer KWK-Anlage oder ein von ihm beauftragter Dritter informiert die zuständige Stelle und den Netzbetreiber während der Dauer der Zuschlagzahlung monatlich über die Menge des erzeugten KWK-Stroms, und zwar unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden. Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Megawatt, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, ist von der monatlichen Mitteilungspflicht befreit.</p>
<p>(2) Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als 2 Megawatt oder ein von ihm beauftragter Dritter legt während der Dauer der Zuschlagzahlung der zuständigen Stelle und</p>	<p>(2) Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt oder ein von ihm beauftragter Dritter legt während der Dauer der Zuschlagzahlung der zuständigen Stelle und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
dem Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellte Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr vor mit Angaben	dem Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellte Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr vor mit Angaben
1. zum erzeugten KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden,	1. u n v e r ä n d e r t
2. zur Menge der KWK-Nettostromerzeugung,	2. u n v e r ä n d e r t
3. zur Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung,	3. u n v e r ä n d e r t
4. zu Brennstoffart und Brennstoffeinsatz,	4. u n v e r ä n d e r t
5. zu der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl an Vollbenutzungsstunden und in Fällen des § 13 zu der seit dem 1. Januar 2016 erreichten Anzahl Vollbenutzungsstunden.	5. zu der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl an Vollbenutzungsstunden und in Fällen des § 13 zu der seit dem 1. Januar 2016 erreichten Anzahl Vollbenutzungsstunden,
	6. in den Fällen des § 6 Absatz 4 Nummer 2 ein Nachweis über die entrichtete EEG-Umlage.
Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Berechnung nach den Grundlagen und Rechenmethoden der Nummern 4 bis 6 sowie 8 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle im Bundesanzeiger] erstellt wurde.	Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Berechnung nach den Grundlagen und Rechenmethoden der Nummern 4 bis 6 sowie 8 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, nicht amtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) erstellt wurde.
(3) Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Megawatt oder ein von ihm beauftragter Dritter legt während der Dauer der Zuschlagzahlung der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres Angaben vor	(3) Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK -Leistung von bis zu 2 Megawatt oder ein von ihm beauftragter Dritter legt während der Dauer der Zuschlagzahlung der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres Angaben vor
1. zum erzeugten KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden,	1. u n v e r ä n d e r t
2. zur Menge der KWK-Nettostromerzeugung,	2. u n v e r ä n d e r t
3. zur Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung,	3. u n v e r ä n d e r t
4. zu Brennstoffart und Brennstoffeinsatz,	4. u n v e r ä n d e r t
5. zu der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl an Vollbenutzungsstunden.	5. zu der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl an Vollbenutzungsstunden,
	6. in den Fällen des § 6 Absatz 4 Nummer 2 ein Nachweis über die entrichtete EEG-Umlage.
(4) Wenn in einem Kalendermonat die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 7 Satz 1 mindestens einmal erfüllt sind, legen die Betreiber von KWK-Anlagen mit	(4) Wenn in einem Kalendermonat die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 7 Satz 1 mindestens einmal erfüllt sind, legen die Betreiber von KWK-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
der Abrechnung nach den Absätzen 2 und 3 Angaben zur Strommenge vor, die sie in dem Zeitraum <i>eingespeist</i> haben, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ gewesen sind. Andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.	Anlagen mit der Abrechnung nach den Absätzen 2 und 3 Angaben zur Strommenge vor, die sie in dem Zeitraum erzeugt haben, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ gewesen sind. Andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.
(5) Betreiber von KWK-Anlagen nach Absatz 3, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, sind von der Pflicht zur Mitteilung der Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung und zur Messung der abgegebenen Menge der KWK-Nutzwärme befreit. Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt sind gegenüber der zuständigen Stelle von den in Absatz 3 genannten Mitteilungspflichten befreit.	(5) Betreiber von KWK-Anlagen nach Absatz 3, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, sind von der Pflicht zur Mitteilung der Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung und zur Messung der abgegebenen Menge der KWK-Nutzwärme befreit. Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK -Leistung von bis zu 50 Kilowatt sind gegenüber der zuständigen Stelle von den in Absatz 3 genannten Mitteilungspflichten befreit.
(6) Betreiber von KWK-Anlagen können monatliche Abschlagszahlungen vom Netzbetreiber vor der Vorlage der Mitteilung nach Absatz 1, der Abrechnung nach Absatz 2 oder der Angaben nach Absatz 3 verlangen, wenn die Anlage zugelassen ist oder der Antrag auf Zulassung gestellt worden ist.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 16	§ 16
Maßnahmen der zuständigen Stelle zur Überprüfung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die zuständige Stelle kann Maßnahmen zur Überprüfung ergreifen, wenn sie begründete Zweifel hat an der Richtigkeit	
1. der Mitteilung nach § 15 Absatz 1 Satz 1,	
2. der Abrechnung nach § 15 Absatz 2 oder	
3. der Angaben nach § 15 Absatz 3.	
(2) § 11 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.	
§ 17	§ 17
Übermittlung von Daten an das Statistische Bundesamt	u n v e r ä n d e r t
(1) Die zuständige Stelle übermittelt jährlich die folgenden Daten an das Statistische Bundesamt:	
1. die nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 anfallenden Daten der KWK-Anlagen,	
2. die Angaben zur KWK-Nettostromerzeugung,	
3. die Angaben zur KWK-Nutzwärmeerzeugung,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. die Angaben zur erzeugten KWK-Strommenge,	
5. die Angaben zu Brennstoffart und Brennstoffeinsatz.	
(2) Bei der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 sind die Regelungen zur Geheimhaltung gemäß § 16 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, anzuwenden.	
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Zuschlagzahlungen für Wärmenetze und Kältenetze	Zuschlagzahlungen für Wärmenetze und Kältenetze
§ 18	§ 18
Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen	Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen
(1) Betreiber eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 19, wenn	(1) Betreiber eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 19, wenn
1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes spätestens bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt,	1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes spätestens bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt,
2. die Versorgung der Abnehmenden, die an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossen sind, innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes mindestens zu 60 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgt und	2. u n v e r ä n d e r t
3. eine Zulassung für das Wärmenetz gemäß § 20 erteilt wurde.	3. u n v e r ä n d e r t
(2) Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, sowie Wärme aus erneuerbaren Energien stehen Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gleich, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 40 Prozent der mit Brennstoffeinsatz und aus erneuerbaren Energien erzeugten und transportierten Wärmemenge nicht unterschreitet.	(2) Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, sowie Wärme aus erneuerbaren Energien stehen Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gleich, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 25 Prozent der erzeugten und transportierten Wärmemenge nicht unterschreitet.
(3) Zuständig für die Auszahlung des Zuschlags ist derjenige Übertragungsnetzbetreiber, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage, die	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
in das neue oder ausgebaute Wärmenetz einspeist, mittelbar oder unmittelbar angeschlossen ist. Erstreckt sich das neue oder ausgebaute Wärmenetz über das Gebiet mehrerer Übertragungsnetzbetreiber, so ist der Übertragungsnetzbetreiber zuständig, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage mit der größten elektrischen Leistung angeschlossen ist.	
(4) Dem zuschlagberechtigten Ausbau eines Wärmenetzes gleichgestellt sind	(4) u n v e r ä n d e r t
1. Netzverstärkungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge von mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führen,	
2. der Zusammenschluss bestehender Wärmenetze,	
3. die Anbindung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz,	
4. der Umbau der bestehenden Wärmenetze für die Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge um mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führt.	
§ 19	§ 19
Höhe des Zuschlags für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen	u n v e r ä n d e r t
(1) Die zuständige Stelle legt den Zuschlag für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen mit der Zulassung fest. Der Zuschlag beträgt	
1. für neu verlegte Wärmeleitungen mit einem mittleren Nenndurchmesser von bis zu 100 Millimetern 100 Euro je laufenden Meter der neu verlegten Wärmeleitung, höchstens aber 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten,	
2. für neu verlegte Wärmeleitungen mit einem mittleren Nenndurchmesser von mehr als 100 Millimetern 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus.	
Maßgeblich für die Zuordnung nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 ist ein mittlerer Durchmesser, der auf Grundlage der Leitungslänge des Projektes bestimmt wird. Der Zuschlag darf insgesamt 20 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.	
(2) Ansatzfähige Investitionskosten sind alle Kosten, die für erforderliche Leistungen Dritter im	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Rahmen des Neu- oder Ausbaus von Wärmenetzen tatsächlich angefallen sind. Nicht dazu gehören insbesondere	
1. Gebühren,	
2. interne Kosten für Konstruktion und Planung,	
3. kalkulatorische Kosten sowie	
4. Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten.	
Gewährte Bundes-, Länder- und Gemeindegzuschüsse müssen abgesetzt werden, wenn sie nicht ausdrücklich zusätzlich zum Zuschlag nach Absatz 1 gewährt werden.	
(3) Der Anteil des Zuschlags, der auf die Verbindung des Verteilungsnetzes mit dem Verbraucherabgang entfällt, ist von dem Betrag, der dem Verbraucher für die Anschlusskosten in Rechnung gestellt wird, abzuziehen.	
§ 20	§ 20
Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen	Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen, Vorbescheid
(1) Die Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen ist dem Wärmenetzbetreiber von der zuständigen Stelle auf Antrag zu erteilen, wenn der Neu- oder Ausbau des Wärmenetzes die Voraussetzungen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt. Der Antrag des Wärmenetzbetreibers muss enthalten:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Name und Anschrift des Antragstellers,	
2. eine detaillierte Beschreibung des Projektes einschließlich Angaben über die Länge der neuen oder ausgebauten Trasse sowie eine Auflistung der Investitionskosten und das Datum der Inbetriebnahme,	
3. einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 18 Absatz 1 sowie über die Angaben nach § 19 Absatz 1 und 2 und die Abzugsbeträge nach § 19 Absatz 3,	
4. Angaben zum zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.	
(2) Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 sind anhand von gemessenen Werten nachzuweisen. Liegen im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine gemessenen Werte vor, so genügen vorläufig prognostizierte Werte, sofern der Nachweis nach Ablauf von 36	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Monaten anhand von gemessenen Werten nachgereicht wird.	
(3) Der Antrag auf Zulassung ist nach der Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes bis zum 1. Juli des Kalenderjahres zu stellen, das auf die Inbetriebnahme folgt. Als Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer dauerhaften Versorgung mit Wärme maßgebend.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Für die Überprüfung der Zulassung ist § 11 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
	(5) Die Zulassung für Zuschlagzahlungen nach § 18, die einen Betrag von 15 Millionen Euro je Unternehmen überschreiten, darf von der zuständigen Stelle erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt werden.
	(6) Auf Antrag entscheidet die zuständige Stelle vor der Inbetriebnahme des Neu- oder Ausbaus eines Wärmenetzes mit einem Volumen an ansatzfähigen Investitionskosten von mehr als 5 Millionen Euro über die Frage der Zuschlagberechtigung durch schriftlichen oder elektronischen Vorbescheid. Die Bindungswirkung des Vorbescheides umfasst die Höhe des Zuschlags und die Höhe der ansatzfähigen Investitionskosten ab Inbetriebnahme des Neu- oder Ausbaus des Wärmenetzes gemäß der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf den Vorbescheid geltenden Fassung dieses Gesetzes, soweit die Voraussetzungen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2, nach § 19 Absatz 1 im Rahmen der Zulassung bestätigt werden. Im Übrigen ist § 12 entsprechend anzuwenden.
§ 21	§ 21
Zuschlagzahlungen für Kältenetze	u n v e r ä n d e r t
Die §§ 18, 19 und 20 sind für den Neu- und Ausbau von Kältenetzen entsprechend anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Zuschlagzahlungen für Wärmespeicher und Kältespeicher	Zuschlagzahlungen für Wärmespeicher und Kältespeicher
§ 22	§ 22
Zuschlagberechtigter Neubau von Wärmespeichern	Zuschlagberechtigter Neubau von Wärmespeichern
(1) Betreiber von Wärmespeichern haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 23, wenn	(1) Betreiber von Wärmespeichern haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 23, wenn
1. die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt,	1. die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt,
2. die Wärme des Wärmespeichers überwiegend aus KWK-Anlagen stammt, die an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind und die in dieses Netz einspeisen können,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die mittleren Wärmeverluste entsprechend einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellten Berechnung weniger als 15 Watt je Quadratmeter Behälteroberfläche betragen und	3. u n v e r ä n d e r t
4. eine Zulassung gemäß § 24 erteilt wurde.	4. u n v e r ä n d e r t
(2) Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, sowie Wärme aus erneuerbaren Energien stehen Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gleich, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 40 Prozent der mit Brennstoffeinsatz und aus erneuerbaren Energien erzeugten Wärmemenge nicht unterschreitet.	(2) Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, sowie Wärme aus erneuerbaren Energien stehen Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gleich, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 25 Prozent der erzeugten Wärmemenge nicht unterschreitet.
(3) Zuständig für die Auszahlung des Zuschlags ist derjenige Übertragungsnetzbetreiber, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage, die in den neuen Wärmespeicher einspeist, mittelbar oder unmittelbar angeschlossen ist.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für den Neubau von Wärmespeichern mit einer Kapazität von mindestens 1 Kubikmeter Wasseräquivalent oder von mindestens 0,3 Kubikmetern je Kilowatt der installierten elektrischen Leistung der KWK-Anlage. Dem Neubau gleichgestellt ist die Umrüstung bestehender Behälter mit fabrikneuen Komponenten in einen Wärmespeicher.	(4) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für den Neubau von Wärmespeichern mit einer Kapazität von mindestens 1 Kubikmeter Wasseräquivalent oder von mindestens 0,3 Kubikmetern je Kilowatt der installierten elektrischen KWK -Leistung der KWK-Anlage. Dem Neubau gleichgestellt ist die Umrüstung bestehender Behälter mit fabrikneuen Komponenten in einen Wärmespeicher.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 23	§ 23
Höhe des Zuschlags für den Neubau von Wärmespeichern	Höhe des Zuschlags für den Neubau von Wärmespeichern
<p>(1) Die zuständige Stelle legt den Zuschlag für den Neubau von Wärmespeichern mit der Zulassung fest. Der Zuschlag beträgt 250 Euro je Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens. Bei Speichern mit einem Volumen von mehr als 50 Kubikmetern Wasseräquivalent beträgt der Zuschlag jedoch höchstens 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten. Der Zuschlag nach Satz 1 darf insgesamt 10 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten. Mehrere unmittelbar miteinander verbundene Wärmespeicher an einem Standort stehen in Bezug auf die Begrenzung des Zuschlags je Projekt einem Wärmespeicher gleich, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Ansatzfähige Investitionskosten sind alle Kosten, die für erforderliche Leistungen Dritter im Rahmen des Neubaus von Wärmespeichern tatsächlich angefallen sind. Nicht dazu gehören insbesondere</p>	<p>(2) Ansatzfähige Investitionskosten sind alle Kosten, die für erforderliche Leistungen Dritter im Rahmen des Neubaus von Wärmespeichern tatsächlich angefallen sind. Nicht dazu gehören insbesondere</p>
1. Gebühren,	1. u n v e r ä n d e r t
2. interne Kosten für Konstruktion und Planung,	2. u n v e r ä n d e r t
3. kalkulatorische Kosten,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten sowie	4. u n v e r ä n d e r t
5. bei der Umrüstung bestehender Behälter die Kosten für bestehende Komponenten.	5. u n v e r ä n d e r t
Gewährte Bundes-, Länder- und Gemeindegzuschüsse müssen abgesetzt werden, wenn sie nicht ausdrücklich zusätzlich zum Zuschlag nach § 22 gewährt werden.	Gewährte Bundes-, Länder- und Gemeindegzuschüsse müssen abgesetzt werden, wenn sie nicht ausdrücklich zusätzlich zum Zuschlag nach Absatz 1 gewährt werden.
§ 24	§ 24
Zulassung für den Neubau von Wärmespeichern	Zulassung für den Neubau von Wärmespeichern, Vorbescheid
<p>(1) Die Zulassung für den Neubau von Wärmespeichern ist dem Betreiber des Wärmespeichers auf Antrag zu erteilen, wenn der Neubau des Wärmespeichers die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt. Der Antrag des Betreibers des Wärmespeichers muss enthalten:</p>	<p>(1) Die Zulassung für den Neubau von Wärmespeichern ist dem Betreiber des Wärmespeichers auf Antrag zu erteilen, wenn der Neubau des Wärmespeichers die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt. Der Antrag des Betreibers des Wärmespeichers muss enthalten:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. die erforderlichen Angaben zum Antragsteller wie Name und Anschrift,	1. un verändert
2. eine detaillierte Beschreibung des Projektes einschließlich der Angaben über das Wärmespeichervolumen, einer Auflistung der Investitionskosten und des Datums der Inbetriebnahme,	2. un verändert
3. eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellte Berechnung der Wärmeverluste und	3. un verändert
4. einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie über die Angaben nach § 23 Absatz 1 und 2 und	4. un verändert
5. Angaben zum zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.	5. un verändert
<p>(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Berechnung der Wärmeverluste nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird vermutet, wenn die Berechnung nach den Grundlagen und Rechenmethoden des Arbeitsblattes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle im Bundesanzeiger] „Berechnung der thermischen Verluste von thermischen Speichern“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW erstellt wurde. Für serienmäßig hergestellte Speicher können geeignete Unterlagen vorgelegt werden, aus denen die Berechnung der mittleren Wärmeverluste hervorgeht.</p>	<p>(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Berechnung der Wärmeverluste nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird vermutet, wenn die Berechnung nach den Grundlagen und Rechenmethoden des Arbeitsblattes FW 313 „Berechnung der thermischen Verluste von thermischen Speichern“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom 27. November 2015, nicht amtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) erstellt wurde. Für serienmäßig hergestellte Speicher können geeignete Unterlagen vorgelegt werden, aus denen die Berechnung der mittleren Wärmeverluste hervorgeht.</p>
<p>(3) Für die Überprüfung der Zulassung ist § 11 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.</p>	(3) un verändert
<p>(4) Der Antrag auf Zulassung ist nach der Inbetriebnahme des neu gebauten Wärmespeichers bis zum 1. Juli des Kalenderjahres zu stellen, das auf die Inbetriebnahme folgt. Als Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt der ersten Beladung nach Abschluss des Probebetriebs maßgebend.</p>	(4) un verändert
<p>(5) Die zuständige Stelle kann Zulassungen für Speicher mit einem Volumen von bis zu 5 Kubikmetern Wasseräquivalent in Form der Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von Amts wegen erteilen. Die Allgemeinverfügung nach Satz 1 kann mit Auflagen verbunden werden.</p>	(5) un verändert
	(6) Auf Antrag entscheidet die zuständige Stelle vor der Inbetriebnahme des Neubaus eines

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>Wärmespeichers mit einem Volumen an ansatzfähigen Investitionskosten von mehr als 5 Millionen Euro über die Frage der Zuschlagberechtigung durch schriftlichen oder elektronischen Vorbescheid. Die Bindungswirkung des Vorbescheides umfasst die Höhe des Zuschlags und die Höhe der ansatzfähigen Investitionskosten ab Inbetriebnahme des Neubaus des Wärmespeichers gemäß der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf den Vorbescheid geltenden Fassung dieses Gesetzes, soweit die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 2, nach § 23 Absatz 1 im Rahmen der Zulassung bestätigt werden. Im Übrigen ist § 12 entsprechend anzuwenden.</p>
§ 25	§ 25
Kältespeicher	u n v e r ä n d e r t
Die §§ 22, 23 und 24 sind für den Neubau von Kältespeichern entsprechend anzuwenden.	
Abschnitt 6	Abschnitt 6
Regelungen zur Umlage der Kosten	Regelungen zur Umlage der Kosten
§ 26	§ 26
Umlage der Kosten	Umlage der Kosten
(1) Netzbetreiber sind berechtigt, die KWKG-Umlage nach § 27 Absatz 3 bei der Berechnung der Netzentgelte als Aufschlag in Ansatz zu bringen. Netzbetreiber müssen für die Zuschlagzahlungen getrennte Konten führen; § 6b Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1 Gigawattstunde beträgt, darf sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,04 Cent je Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung übersteigen, so darf sich das Netznutzungsentgelt für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden Lieferungen höchstens um 0,03 Cent	(2) Für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1 Gigawattstunde beträgt, darf sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,04 Cent je Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung übersteigen, so darf sich das Netznutzungsentgelt für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden Lieferungen höchstens um 0,03 Cent

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
je Kilowattstunde erhöhen. Letztverbraucher, die die Begünstigung der Sätze 1 und 2 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum <i>1. August eines jeden</i> Jahres den selbstverbrauchten Strom sowie im Fall des Satzes 2 das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden.	je Kilowattstunde erhöhen. Letztverbraucher, die die Begünstigung der Sätze 1 und 2 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie im Fall des Satzes 2 das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden.
(3) Absatz 2 ist entsprechend für Schienenbahnen nach § 5 Nummer 28 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Für die Definition der Abnahmestelle im Sinne dieses Absatzes ist § 65 Absatz 7 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Werden Netzentgelte nicht gesondert in Rechnung gestellt, können die Zahlungen nach Absatz 1 Satz 1 bei dem Gesamtpreis für den Strombezug entsprechend in Ansatz gebracht werden.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 27	§ 27
Bestimmung der Höhe des KWK-Aufschlags auf die Netzentgelte	u n v e r ä n d e r t
(1) Netzbetreiber melden den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 31. August eines jeden Jahres elektronisch die für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden KWK-Strommengen für die Anlagenkategorien nach den §§ 6, 9, 13 und 35 sowie die erwartete Stromabgaben an Letztverbraucher nach § 26 Absatz 2, 3 und 4 sowie an andere Letztverbraucher. Die Angaben stellen eine verbindliche Grundlage für die Bestimmung des KWK-Aufschlags auf die Netzentgelte für das folgende Kalenderjahr dar.	
(2) Die zuständige Stelle meldet den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 15. September eines jeden Jahres die zur Auszahlung für das folgende Kalenderjahr erwartete Fördersumme für Wärme- und Kältenetze sowie für Wärme- und Kältespeicher differenziert nach Regelzonen. Anträge, die auf Grund der Begrenzung der Zuschlagssumme nach § 29 Absatz 3 nicht berücksichtigt wurden, gehen in die Berechnung der erwarteten Zuschlagssumme für das jeweils nächste Kalenderjahr ein.	
(3) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum 25. Oktober eines jeden Kalenderjahres auf Grundlage der Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 und unter Berücksichtigung der Jahresabrech-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nung vorangegangener Kalenderjahre den KWK-Aufschlag auf die Netzentgelte für das folgende Kalenderjahr.	
§ 28	§ 28
Belastungsausgleich	u n v e r ä n d e r t
(1) Netzbetreiber, die im Kalenderjahr Zuschläge zu leisten haben, können finanziellen Ausgleich von dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber für diese Zahlungen verlangen.	
(2) Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Zuschlagzahlungen und ihrer Ausgleichszahlungen über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen. Dieser Belastungsausgleich erfolgt nach Maßgabe der Strommengen, die von ihnen oder anderen Netzbetreibern im Bereich ihres Übertragungsnetzes an Letztverbraucher geliefert wurden. Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln hierfür die Belastungen, die sie zu tragen hätten, gemessen an	
1. den im Bereich ihres Netzes an Letztverbraucher ausgespeisten Strommengen und	
2. den Belastungsgrenzen nach § 26 Absatz 2, 3 und 4.	
(3) Übertragungsnetzbetreiber haben einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich, sofern sie	
1. bezogen auf die Stromabgabe an Letztverbraucher im Bereich ihres Netzes höhere Zahlungen zu leisten hatten, als es dem Durchschnitt aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht, oder	
2. größere Strommengen an Letztverbraucher im Sinne des § 26 Absatz 2, 3 und 4 abgegeben haben, als es dem Durchschnitt aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht.	
Der Belastungsausgleich muss so bemessen sein, dass alle Übertragungsnetzbetreiber eine Belastung tragen, die dem Durchschnittswert für jede Letztverbrauchergruppe entspricht.	
(4) Übertragungsnetzbetreiber haben einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich gegen die ihnen unmittelbar oder mittelbar nachgelagerten Netzbetreiber, bis alle Netzbetreiber gleiche Belastungen nach Absatz 3 tragen.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Auf die zu erwartenden Ausgleichsbeträge nach den Absätzen 1 bis 4 sind auf Grundlage der von den Netzbetreibern gemeldeten Prognosedaten monatliche Abschläge in zwölf gleichen Raten zu zahlen. Ein Anspruch des Netzbetreibers auf Anpassung der Prognose und Abschläge besteht nicht.	
(6) Die Jahresabrechnung des Belastungsausgleichs für das vorangegangene Kalenderjahr zwischen Netzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern sowie unter den Übertragungsnetzbetreibern erfolgt bis zum 30. November eines jeden Jahres mit Wertstellung zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Jeder Netzbetreiber muss den Übertragungsnetzbetreibern die Daten, die für die Jahresabrechnung des Belastungsausgleichs des vorangegangenen Kalenderjahres erforderlich sind, elektronisch bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zur Verfügung stellen. Die Daten umfassen	
1. die Letztverbrauchsmengen des vorangegangenen Kalenderjahres,	
2. die KWK-Strommengen für die Anlagenkategorien nach den §§ 6, 13 und 35 sowie	
3. die Beträge für die Förderung von Wärme- und Kältenetzen und von Wärme- und Kältespeichern nach den §§ 18 bis 25 und 35.	
Die Daten können auch Kalenderjahre vor dem vorangegangenen Kalenderjahr betreffen und sind in diesem Fall gesondert auszuweisen.	
§ 29	§ 29
Begrenzung der Höhe der KWKG-Umlage und der Zuschlagzahlungen	Begrenzung der Höhe der KWKG-Umlage und der Zuschlagzahlungen
(1) Die Summe der Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus neuen und bestehenden KWK-Anlagen nach den §§ 6 bis 13 und 35 und für Wärme- und Kältenetze sowie für Wärme- und Kältespeicher nach den §§ 18 bis 25 und 35 darf einen Betrag von 1,5 Milliarden Euro je Kalenderjahr nicht überschreiten.	(1) Die Summe der Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus neuen und bestehenden KWK-Anlagen nach den §§ 6 bis 13 und 35 und für Wärme- und Kältenetze sowie für Wärme- und Kältespeicher nach den §§ 18 bis 25 und 35 darf einen Betrag von 1,5 Milliarden Euro je Kalenderjahr nicht überschreiten. Hier- von dürfen höchstens 10 Millionen Euro pro Jahr auf Zahlungen nach § 1 Absatz 4 entfallen.
(2) Die Summe der Zuschlagzahlungen für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher nach den §§ 18 bis 25 darf 150 Millionen Euro je Kalenderjahr nicht überschreiten. Die zuständige Stelle erteilt die Zulassungsbescheide	(2) Die Summe der Zuschlagzahlungen für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher nach den §§ 18 bis 25 darf 150 Millionen Euro je Kalenderjahr nicht überschreiten, es sei denn, die Einhaltung der Summe nach Absatz 1 kann unter Berücksichtigung der gemeldeten Prognosedaten nach § 27 Absatz 1 für Zuschlagzahlungen für KWK-Strom und einer höheren Summe für Wärme- und

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher insgesamt gewährleistet werden. Die zuständige Stelle erteilt die Zulassungsbescheide
1. in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrags nach § 20 Absatz 1 und § 24 Absatz 1,	1. u n v e r ä n d e r t
2. unter Berücksichtigung der jährlichen Kostenwirkungen im Hinblick auf den in Satz 1 genannten Betrag sowie	2. u n v e r ä n d e r t
3. unter Berücksichtigung der gleichmäßigen unterjährigen Zahlungswirkung.	3. u n v e r ä n d e r t
Darüber hinausgehende Beträge werden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Auszahlung in den Folgejahren beschieden. Die Auszahlung der Zuschlagzahlungen durch die Übertragungsnetzbetreiber erfolgt in dem im Zulassungsbescheid ausgewiesenen Kalenderjahr und Kalendermonat.	Darüber hinausgehende Beträge werden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Auszahlung in den Folgejahren beschieden. Die Auszahlung der Zuschlagzahlungen durch die Übertragungsnetzbetreiber erfolgt in dem im Zulassungsbescheid ausgewiesenen Kalenderjahr und Kalendermonat.
(3) Droht auf Grundlage der gemeldeten Prognosedaten nach § 27 Absatz 1 und 2 im folgenden Kalenderjahr eine Überschreitung der Obergrenze nach Absatz 1, so werden die Zuschlagzahlungen für alle KWK-Anlagen nach den §§ 6 und 13 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 2 Megawatt entsprechend für das folgende Kalenderjahr gekürzt.	(3) Droht auf Grundlage der gemeldeten Prognosedaten nach § 27 Absatz 1 und 2 im folgenden Kalenderjahr eine Überschreitung der Obergrenze nach Absatz 1, so werden die Zuschlagzahlungen für alle KWK-Anlagen nach den §§ 6 und 13 mit einer elektrischen KWK -Leistung von mehr als 2 Megawatt entsprechend für das folgende Kalenderjahr gekürzt.
(4) Die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln der zuständigen Stelle die zur Ermittlung der Kürzung der Zuschlagzahlungen nach Absatz 3 erforderlichen Daten auf Grundlage der gemeldeten Prognosedaten nach § 27 Absatz 1 und 2 bis zum 30. September eines jeden Jahres, und zwar in nicht personenbezogener Form. Die zuständige Stelle ermittelt die entsprechenden Kürzungssätze und veröffentlicht diese bis zum 20. Oktober eines jeden Jahres im Bundesanzeiger.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die gekürzten Zuschlagzahlungen für den geförderten KWK-Strom werden in den Folgejahren in der Reihenfolge der Zulassung an die betreffenden Anlagenbetreiber nachgezahlt. Die Nachzahlungen erfolgen in der Reihenfolge der Anspruchsentstehung vorrangig vor den Ansprüchen auf KWK-Zuschlag der KWK-Anlagen aus dem Prognosejahr.	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Abschnitt 7	Abschnitt 7
Sonstige Vorschriften	Sonstige Vorschriften
§ 30	§ 30
Vorschriften für Prüfungen	Vorschriften für Prüfungen
(1) Folgende Abrechnungen, Angaben oder Nachweise müssen von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft sein:	(1) Folgende Abrechnungen, Angaben oder Nachweise müssen von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft sein:
1. die Angaben der Betreiber von KWK-Anlagen nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 zu den Eigentumsverhältnissen im Hinblick auf die bestehende KWK-Anlage,	1. un verändert
2. die Abrechnung der Betreiber von KWK-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 2 Megawatt nach § 15 Absatz 2,	2. un verändert
3. die Angaben der Betreiber von Wärme- oder Kältenetzen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 19 Absatz 1 und 3 sowie § 20 Absatz 2 Satz 2,	3. die Angaben der Betreiber von Wärme- oder Kältenetzen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 19 Absatz 1 und 3 sowie § 20 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6,
4. die Angaben der Betreiber von Wärme- oder Kältespeichern mit einem Volumen von mehr als 100 Kubikmetern Wasseräquivalent nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und § 23 Absatz 1 Satz 1,	4. un verändert
5. der Nachweis der Unternehmen zu ihrer Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie zum Verhältnis der Stromkosten zu den Umsatzerlösen nach § 26 Absatz 2 Satz 2,	5. un verändert
6. die Abrechnung unter den Übertragungsnetzbetreibern nach § 28 Absatz 6 Satz 1,	6. un verändert
7. die Abrechnung der Netzbetreiber nach § 28 Absatz 6 Satz 2, sofern die Übertragungsnetzbetreiber auf Grund der nicht unerheblichen Bedeutung für den Belastungsausgleich die Prüfung verlangen.	7. un verändert
(2) Zu den Prüfungen nach Absatz 1 muss jeweils ein gesonderter Prüfungsvermerk erteilt und vorgelegt werden. Werden die Abrechnungen nach Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6, die Anträge im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 oder der Nachweis nach Absatz 1 Nummer 4 nach Erteilung des Prüfungsvermerks geändert, so hat der Prüfer, der die	(2) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
ursprüngliche Prüfung durchgeführt hat, diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erforderlich macht. Der Prüfungsvermerk ist um das Ergebnis der Nachtragsprüfung zu ergänzen.	
(3) Für die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 31	§ 31
Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung	u n v e r ä n d e r t
(1) Betreiber von hocheffizienten KWK-Anlagen können für Strom, der in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wurde, bei der zuständigen Stelle elektronisch oder schriftlich einen Herkunftsnachweis beantragen.	
(2) Der Antrag nach Absatz 1 muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:	
1. den Namen und die Anschrift des Anlagenbetreibers,	
2. den Standort, die Bezeichnung und den Typ der Anlage,	
3. die elektrische und die thermische Leistung der Anlage,	
4. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage,	
5. den Nutzungsgrad und die Stromkennzahl der Anlage,	
6. die in der Anlage erzeugte Gesamtstrommenge und den Zeitraum, in dem der Strom erzeugt wurde,	
7. die in der Anlage erzeugte KWK-Strommenge, den Zeitraum, in dem der Strom erzeugt wurde, und die gleichzeitig erzeugte Nutzwärmemenge,	
8. den oder die eingesetzten Energieträger sowie dessen oder deren unteren Heizwert,	
9. die Verwendung der Nutzwärme,	
10. das Ausstellungsdatum und das ausstellende Land sowie eine eindeutige Kennnummer,	
11. ob und in welchem Umfang die Anlage Gegenstand von Investitionsförderung war,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
12. ob und in welchem Umfang die betreffende Energieeinheit Gegenstand einer nationalen Förderregelung war, und Art der Förderregelung und	
13. die Primärenergieeinsparung nach Anhang II der Richtlinie 2012/27/EU in der jeweils geltenden Fassung.	
Die Angaben müssen vollständig und nachvollziehbar sein. Die zuständige Stelle kann weitere Angaben verlangen, wenn dies zur Erfüllung der unionsrechtlichen Vorgaben erforderlich ist.	
(3) Der Herkunftsnachweis ist von der zuständigen Stelle auszustellen, sofern die KWK-Anlage hocheffizient ist und die Angaben nach Absatz 2 vorliegen. Der Herkunftsnachweis muss die Angaben nach Absatz 2 enthalten.	
(4) Herkunftsnachweise aus anderen Mitgliedstaaten sind im behördlichen Verkehr anzuerkennen, soweit sie nicht offenkundig den unionsrechtlichen Vorgaben widersprechen.	
§ 32	§ 32
Gebühren und Auslagen	u n v e r ä n d e r t
Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz kann die zuständige Stelle Gebühren erheben und die Erstattung von Auslagen verlangen.	
§ 33	§ 33
Verordnungsermächtigungen	Verordnungsermächtigungen
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,
1. Grundlagen und Berechnungsgrundsätze zur Bestimmung des Vergütungsanspruchs für vom Netzbetreiber kaufmännisch aufgenommenen KWK-Strom nach § 4 Absatz 2 und 3 näher zu bestimmen,	1. Grundlagen und Berechnungsgrundsätze zur Bestimmung des Vergütungsanspruchs für vom Netzbetreiber kaufmännisch aufgenommenen KWK-Strom nach § 4 Absatz 2 und 3 näher zu bestimmen und
2. <i>die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, anzupassen und auf andere als auf die in den § 6 Absatz 4 und in § 7 Absatz 2 und 3 genannten Leistungsklassen und Einsatzbereiche auszudehnen, soweit dieser Strom durch die EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger</i>	2. entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<i>nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes belastet wird und die Anpassung oder Ausdehnung erforderlich ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage zu ermöglichen,</i>	
3. die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen nach § 13 anzupassen, wenn dies erforderlich ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen; eine Anpassung darf frühestens zum 1. Januar 2018 erfolgen, <i>und</i>	2. die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen nach § 13 anzupassen, wenn dies erforderlich ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen; eine Anpassung darf frühestens zum 1. Januar 2018 erfolgen.
4. <i>Zuschlagzahlungen für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, nach § 7 Absatz 5 für alle oder bestimmte Arten von KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Nummer 3 festzulegen, soweit die Bundesregierung die Steigerung der Stromerzeugung aus KWK in diesem Bereich für erforderlich hält und dies notwendig ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb von Neuanlagen zu ermöglichen.</i>	4. entfällt
	(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, mit Zustimmung des Deutschen Bundestages
	1. Zuschlagzahlungen für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, nach § 7 Absatz 4 für alle oder bestimmte Arten von KWK-Anlagen nach § 6 Absatz 4 Nummer 4 festzulegen, wenn die Erfüllung der Ausbauziele nach § 1 dies erfordert sowie wenn dies notwendig ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb von Neuanlagen zu ermöglichen,
	2. die Zuschlagzahlungen für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, anzupassen und auf andere als auf die in § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 3 und 4 genannten Leistungsklassen und Einsatzbereiche auszudehnen, soweit dieser Strom durch die EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes belastet wird und die Anpassung oder Ausdehnung erforderlich ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage zu ermöglichen, und
	3. Zuschlagzahlungen für bestehende KWK-Anlagen einzuführen, welche KWK-Strom auf Basis von Steinkohle erzeugen, wenn dies erforderlich ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb der KWK-Anlagen zu ermöglichen. Da-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	bei bleiben Kostensteigerungen auf Grund eines Anstiegs der Zertifikatspreise im Emissionshandel unberücksichtigt. Grundlage der Bewertung ist die Evaluierung nach § 34 Absatz 2. Mit Ausnahme von § 13 Absatz 1 Nummer 1 findet im Übrigen § 13 entsprechend Anwendung.
(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,	(3) unverändert
1. die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen, wobei auch für die Einlegung eines unbegründeten Widerspruchs die Erhebung von Gebühren vorgesehen werden kann, und	
2. die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 10, 12, 20 und 24 ganz oder teilweise auf eine juristische Person des privaten Rechts zu übertragen, soweit die juristische Person geeignet ist, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.	
Abschnitt 8	Abschnitt 8
Evaluierungen und Übergangsbestimmungen	Evaluierungen und Übergangsbestimmungen
§ 34	§ 34
Evaluierungen	Evaluierungen
(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt <i>regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, eine Evaluierung der Angemessenheit der Höhe der Zuschlagzahlungen für KWK-Anlagen durch.</i>	(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie überprüft jährlich die Angemessenheit der Höhe der Zuschlagzahlungen für KWK-Anlagen, um zu gewährleisten, dass die Zuschläge die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der KWK-Anlagen und dem Marktpreis nicht überschreiten. Im Fall einer drohenden Überschreitung der Differenz nach Satz 1 informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Deutschen Bundestag bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres und schlägt gegebenenfalls eine gesetzliche Anpassung vor.
(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt im Jahr 2018 eine umfassende Evaluierung der Entwicklung der KWK-Stromerzeugung in Deutschland durch, insbesondere mit Blick auf	(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt im Jahr 2017 sowie im Jahr 2021 eine umfassende Evaluierung der Entwicklung der KWK-Stromerzeugung in Deutschland durch, insbesondere mit Blick auf

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und dieses Gesetzes,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von KWK-Anlagen und	2. die Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von geförderten und nicht geförderten KWK-Anlagen und
3. die Summe der jährlichen Zuschlagzahlungen.	3. u n v e r ä n d e r t
Die Zwischenüberprüfung erfolgt unter Mitwirkung von Verbänden der deutschen Wirtschaft und Energiewirtschaft und unter Berücksichtigung bereits eingetretener und sich abzeichnender Entwicklungen bei der KWK-Stromerzeugung. Im Hinblick auf die Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung erfolgt die Zwischenüberprüfung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.	Die Zwischenüberprüfung erfolgt unter Mitwirkung von Verbänden der deutschen Wirtschaft und Energiewirtschaft und unter Berücksichtigung bereits eingetretener und sich abzeichnender Entwicklungen bei der KWK-Stromerzeugung. Im Hinblick auf die Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung erfolgt die Zwischenüberprüfung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Falls absehbar die Erreichung der Ziele nach § 1 gefährdet ist, wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag die erforderlichen Maßnahmen vorschlagen.
§ 35	§ 35
Übergangsbestimmungen	Übergangsbestimmungen
(1) Für Ansprüche der Betreiber auf Vermarktung des KWK-Stroms durch den Netzbetreiber	(1) Für Ansprüche der Betreiber auf Vermarktung des KWK-Stroms durch den Netzbetreiber
1. von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 250 Kilowatt ist § 4 in der Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, anzuwenden, wenn die Anlagen bis zum 30. Juni 2016 in Dauerbetrieb genommen wurden,	1. von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen mit einer elektrischen KWK -Leistung von bis zu 250 Kilowatt ist § 4 in der Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, anzuwenden, wenn die Anlagen bis zum 30. Juni 2016 in Dauerbetrieb genommen wurden,
2. von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 100 Kilowatt ist § 4 in der Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, anzuwenden, wenn die Anlagen bis zum 31. Dezember 2016 in Dauerbetrieb genommen wurden.	2. von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen mit einer elektrischen KWK -Leistung von bis zu 100 Kilowatt ist § 4 in der Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, anzuwenden, wenn die Anlagen bis zum 31. Dezember 2016 in Dauerbetrieb genommen wurden.
(2) Für Ansprüche der Betreiber von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen auf Zahlung eines Zuschlags sind die §§ 4, 5 und 7 sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in der Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, anzuwenden, wenn die Anlagen bis zum 31. Dezember 2015 in Dauerbetrieb genommen wurden.	
(3) Abweichend von Absatz 1 können Betreiber von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen auch Ansprüche nach den §§ 4, 5 und 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, geltend machen, wenn <i>für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2015 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist, vorgelegen hat und</i> die Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 30. Juni 2016 erfolgt. <i>Für Anlagen, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bis zum 31. Dezember 2015 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder KWKK-Anlage erfolgt sein muss.</i>	(3) Abweichend von Absatz 2 können Betreiber von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen auch Ansprüche nach den §§ 4, 5 und 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, geltend machen, wenn die Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31. Dezember 2016 erfolgt ist, und
	1. für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2015 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist, vorgelegen hat oder
	2. bis zum 31. Dezember 2015 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder KWKK-Anlage erfolgt ist.
	(4) Abweichend von Absatz 2 können Betreiber von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen nach § 2 Nummer 14 Buchstabe g und h Ansprüche nach den §§ 4, 5 und 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, geltend machen, wenn eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder KWKK-Anlage bis zum 31. Dezember 2016 und die Inbetriebnahme dieser Anlagen bis zum 31. Dezember 2017 erfolgt sind.
(4) Abweichend von Absatz 1 können Betreiber von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen, die KWK-	(5) Abweichend von Absatz 2 können Betreiber von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen, die KWK-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Strom auf Basis von Steinkohle gewinnen, auch Ansprüche nach den §§ 4, 5 und 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, geltend machen, wenn der Baubeginn des Vorhabens bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt ist.</p>	<p>Strom auf Basis von Steinkohle gewinnen, auch Ansprüche nach den §§ 4, 5 und 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, geltend machen, wenn der Baubeginn des Vorhabens bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt ist.</p>
	<p>(6) Abweichend von § 8 Absatz 3 Nummer 1 finden für eine Modernisierung gemäß § 2 Nummer 18 von KWK-Anlagen größer 2 Megawatt § 7 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, Anwendung, wenn die Modernisierung in Teilprojekten bereits vor dem 31. Dezember 2015 begonnen hat.</p>
<p>(5) Für Ansprüche der Betreiber von Wärme- und Kältenetzen auf Zahlung eines Zuschlags sind die §§ 5a, 6a und 7a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, anzuwenden, wenn der vollständige Antrag nach § 6a bis zum 31. Dezember 2015 bei der zuständigen Stelle eingegangen ist. Die Auszahlung der Zuschläge für Wärme- und Kältenetze, für die nach dem 31. Dezember 2015 Zulassungsbescheide erteilt worden sind, erfolgt durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Für Ansprüche der Betreiber von Wärme- und Kältespeichern auf Zahlung eines Zuschlags sind die §§ 5b, 6b und 7b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in der Fassung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, anzuwenden, wenn der vollständige Antrag nach § 6b bis zum 31. Dezember 2015 bei der zuständigen Stelle eingegangen ist. Die Auszahlung der Zuschläge für Wärme- und Kältespeicher, für die nach dem 31. Dezember 2015 Zulassungsbescheide erteilt worden sind, erfolgt durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.</p>	<p>(8) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Für die Ansprüche der Betreiber von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen auf Anbringung der Messeinrichtungen ist § 8 Absatz 1 Satz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom 19.</p>	<p>(9) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, bis zum 30. Juni 2016 anzuwenden.	
(8) Für den Aufschlag auf die Netzentgelte für das Jahr 2016 ist der von den Übertragungsnetzbetreibern am ... [26. Oktober 2015] auf Grundlage der parlamentarischen Beratungen veröffentlichte indikative Wert maßgebend. § 27 Absatz 2 findet hierbei Anwendung.	(10) Für den Aufschlag auf die Netzentgelte für das Jahr 2016 ist der von den Übertragungsnetzbetreibern am 23. Oktober 2015 auf Grundlage der parlamentarischen Beratungen veröffentlichte indikative Wert maßgebend. § 27 Absatz 2 findet hierbei Anwendung.
(9) Im Fall der Kürzung der Zuschlagzahlung nach § 29 Absatz 3 sind KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 2 bis 10 Megawatt von der Kürzung ausgenommen, wenn die Anlagen bis zum 31. Dezember 2015 in Dauerbetrieb genommen wurden.	(11) Im Fall der Kürzung der Zuschlagzahlung nach § 29 Absatz 3 sind KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von 2 bis 10 Megawatt von der Kürzung ausgenommen, wenn die Anlagen bis zum 31. Dezember 2015 in Dauerbetrieb genommen wurden.
	(12) Folgende Maßnahmen dürfen erst nach beihilferechtlicher Genehmigung dieses Gesetzes durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe der Genehmigung ergriffen werden:
	1. die Zulassung neuer, modernisierter oder nachgerüsteter KWK-Anlagen nach § 10,
	2. die Erteilung eines Vorbescheides nach den §§ 12, 20 Absatz 6 und § 24 Absatz 6,
	3. die Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen nach den §§ 20 und 21,
	4. die Zulassung für den Neubau von Wärme- und Kältespeichern nach den §§ 24 und 25,
	5. die Zulassung für bestehende KWK-Anlagen nach § 13.
Artikel 2	Artikel 2
Folgeänderungen	Folgeänderungen
(1) § 2 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) wird wie folgt geändert:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. In Nummer 1 werden die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des § 2 Nummer 13 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. In Nummer 4 werden die Wörter „Wärmenetz im Sinne des § 3 Absatz 13 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Wärmenetz im Sinne des § 2 Nummer 32 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	
3. In Nummer 5 werden die Wörter „Kältenetz im Sinne des § 3 Absatz 14a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Kältenetz im Sinne des § 2 Nummer 10 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	
4. In Nummer 6 werden die Wörter „Trasse im Sinne des § 3 Absatz 15 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Trasse im Sinne des § 2 Nummer 29 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	
(2) In § 5 Absatz 1 Satz 5 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 6 bis 13 sowie 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. § 13 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 2a Satz 1 werden nach den Wörtern „des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „und nach § 4 Absatz 1 und 3 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „und nach § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	
b) In Absatz 4b Satz 6 werden nach den Wörtern „ein Belastungsausgleich erfolgt dabei“ die Wörter „entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ und werden nach den Wörtern „dass die Belastungsgrenzen in“ die Wörter „Absatz 7 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 2 und 3“ ersetzt.	
2. In § 17d Absatz 7 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „§ 9 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
und 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	
3. In § 17f Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden,“ durch die Wörter „Die §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden,“ ersetzt.	
4. In § 117a Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne des § 3 Abs. 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	
5. In § 118a Absatz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „§ 9 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 und 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	
(4) Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(4) Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 6 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	1. In § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „nach § 6 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und § 13 Absatz 5 “ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 2 Satz 15 werden die Wörter „§ 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1494) geändert worden ist, ist in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen in dessen Absatz 7 Satz 2 und 3 erst ab einem Jahresverbrauch von mindestens 1 000 000 Kilowattstunden und nur auf Strombezüge oberhalb von 1 000 000 Kilowattstunden anzuwenden sind“ durch die Wörter „die §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,05 Cent je Kilowattstunde und für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen <i>Kalenderjahr</i> 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches übersteigen, für die über 1 Gigawattstunde	2. In § 19 Absatz 2 Satz 15 werden die Wörter „§ 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1494) geändert worden ist, ist in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen in dessen Absatz 7 Satz 2 und 3 erst ab einem Jahresverbrauch von mindestens 1 000 000 Kilowattstunden und nur auf Strombezüge oberhalb von 1 000 000 Kilowattstunden anzuwenden sind“ durch die Wörter „die §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,05 Cent je Kilowattstunde und für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 Absatz 1 des Han-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
hinausgehenden selbstverbrauchten Strombezüge um höchstens 0,025 Cent je Kilowattstunde erhöhen“ ersetzt.	delsgesetzbuches übersteigen, für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden selbstverbrauchten Strombezüge um höchstens 0,025 Cent je Kilowattstunde erhöhen“ ersetzt.
3. In § 30 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „nach § 9 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „nach den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
(5) In § 2 Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe c der Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1631) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“, die Wörter „§ 9 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) In § 11 Absatz 2 Nummer 8 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2015 (BGBl. I S. 279) geändert worden ist, werden die Wörter „und § 4 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „und § 6 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	(6) In § 11 Absatz 2 Nummer 8 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2015 (BGBl. I S. 279) geändert worden ist, werden die Wörter „und § 4 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „und § 6 Absatz 5 und § 13 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.
(7) In § 18 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) werden nach den Wörtern „erfolgt dabei entsprechend“ die Wörter „§ 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt und werden nach den Wörtern „dass die Belastungsgrenzen in dessen“ die Wörter „Absatz 7 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 2 und 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt,	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) In § 2 Absatz 4 Satz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „bestimmt sich entsprechend“ die Wörter „§ 9 Abs. 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 und 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) In § 6 Absatz 1 Nummer 5 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2147), die durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne des § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die	(9) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Wörter „im Sinne des § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ und nach den Wörtern „von der zuständigen Stelle noch kein“ die Wörter „Herkunftsnachweis gemäß § 9a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Herkunftsnachweis gemäß § 31 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	
(10) Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(10) u n v e r ä n d e r t
1. In § 5 Nummer 23 werden die Wörter „KWK-Anlage im Sinne von § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „KWK-Anlage im Sinne von § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	
2. In § 5 Nummer 30 werden die Wörter „Strom im Sinne von § 3 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Strom im Sinne von § 2 Nummer 16 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	
3. In § 9 Absatz 7 Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:	
„; Betreiber von KWK-Anlagen verlieren in diesem Fall ihren Anspruch auf Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 13 sowie 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren Anspruch auf vorrangigen Netzzugang nach § 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.“	
4. In § 11 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „sowie die Pflichten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „sowie die Pflichten nach § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	
5. In § 12 Absatz 4 werden die Wörter „Die Pflichten nach § 4 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	
6. In § 61 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die Daten über die Eigenversorger nach § 8 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „die Daten über die Eigenversorger nach § 15 Absatz 1, 2 und 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(11) Das Zuteilungsgesetz 2007 vom 26. August 2004 (BGBl. I S. 2211), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 46 und Artikel 4 Absatz 29 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(11) u n v e r ä n d e r t
1. In § 12 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	
2. In § 14 Absatz 1 werden die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	
3. In § 14 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Abrechnung nach § 8 Abs. 1 Satz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das durch Artikel 136 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist“ durch die Wörter „die Abrechnung nach § 15 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	
(12) In § 5 Satz 1 der Datenerhebungsverordnung 2012 vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826“ durch die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.	(12) u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
(2) Artikel 1 §§ 32 und 33 Absatz 2 Nummer 1 tritt zum 14. August 2018 außer Kraft.	(2) Artikel 1 §§ 32 und 33 Absatz 2 Nummer 1 tritt zum 14. August 2018 außer Kraft.
(3) Zum 1. Januar 2016 tritt das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S.	(3) Zum 1. Januar 2016 tritt das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, außer Kraft.	S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, außer Kraft.

Bericht des Abgeordneten Florian Post

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/6419** wurde in der 134. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. November 2015 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung, an den Innenausschuss und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung sowie an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache **18/6746** wurde gem. § 80 Abs. 3 GO-BT am 27. November 2015 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung, an den Innenausschuss und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Die Bundesregierung legt in ihrem Entwurf dar, dass sie auf die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK), die mit Kohle als Brennstoff betrieben werden würden, verzichtet. Dadurch soll ein Beitrag zur Erreichung der nationalen Kohlendioxid-Einsparziele geleistet werden. Neue Gas-KWK-Vorhaben werden nach dem Entwurf hingegen eine verbesserte Förderung erhalten. Grundsätzlich ist der weitere Ausbau der KWK vor dem Hintergrund der Energiewende nach Auffassung der Bundesregierung sinnvoll und realisierbar, wenn der Anlagenbetrieb stärker flexibilisiert wird. Es droht nach Einschätzung der Bundesregierung die Stilllegung bestehender, gasbefuerter KWK-Anlagen in der allgemeinen Versorgung und damit der Verlust von Effizienzvorteilen. Deshalb soll für bestehende gasbefeuerte KWK-Anlagen in der allgemeinen Versorgung eine bis Ende 2019 befristete Förderung eingeführt werden, um die Stilllegung effizienter Strom- und Wärmeversorgung zu verhindern und die entsprechenden Kohlendioxid-Mengen einzusparen. Wenn Kohle-KWK durch Gas-KWK ersetzt werden, soll ein Bonus gewährt werden, weil es durch den Brennstoffwechsel zu einer signifikanten zusätzlichen Emissionsminderung in Deutschland kommt. Für selbst verbrauchten KWK-Strom soll dagegen in Zukunft keine Förderung mehr gewährt werden. Damit soll der besseren Wirtschaftlichkeit von KWK-Projekten, die überwiegend für die Eigenversorgung bestimmt sind, Rechnung getragen werden. Ausgenommen werden kleinere Anlagen mit einer Leistung bis 100 Kilowatt sowie Anlagen in der energieintensiven Industrie, weil in diesen Bereichen ohne Förderung keine Wirtschaftlichkeit der Projekte gegeben ist. Finanziert werden soll die Förderung u.a. durch eine KWK-Umlage auf den Strompreis.

III. Petitionen

Dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie lag eine Petition vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

Mit der Petition wird gefordert, dass die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auch für einen stromgeführten Betriebsmodus gewährt wird, sodass sich erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen gegenseitig durch Energiesubstitution ergänzen können.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6419 konnte dem Anliegen des Petenten überwiegend entsprochen werden.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/6419, 18/6746 in seiner 63. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/6419, 18/6746 in seiner 69. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) am 15. Oktober 2015 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (BR-Drs. 441/15) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel und folgender Indikatoren:

Managementregel 5 (Technische Entwicklungen ökologisch und sozial verträglich gestalten)

Indikator 1 (Ressourcenschonung - Ressourcen sparsam und effizient nutzen)

Indikator 8 (Innovation - Zukunft mit neuen Lösungen gestalten).

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Novelle dient dem Erhalt und der Beschleunigung des Ausbaus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und stärkt somit den Klimaschutz.“

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist soweit plausibel. Eine explizite Nennung der betroffenen Managementregel und Indikatoren wäre wünschenswert gewesen.

Eine Prüfbitte ist jedoch nicht erforderlich.

V. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 56. Sitzung am 11. November 2015 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)616 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Dr. Roland Mohr, Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)

Hildegard Müller, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)

Dr. Markus Blesl, Universität Stuttgart - Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung (IER)

Udo Wichert, Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. (AGFW)

Michael Wübbels, Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Dr. Werner Neumann, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. – Arbeitskreis Energie im wissenschaftlichen Beirat (BUND)

Christian Noll, Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)

Detlef Raphael, Deutscher Städtetag.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/6419, 18/6746 in seiner 59. Sitzung am 2. Dezember 2015 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf A-Drs. 18(9)634 einen Änderungsantrag ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass nach der ersten Lesung im Plenum Änderungen im Gesetzentwurf vorgenommen worden seien. Die Mini-KWK unter 50 Kilowatt sei bei den Vollastbenutzungsstunden von 45.000 auf 60.000 Stunden erhöht worden. Weitere positive Aspekte seien die Einigung auf ein Ausbauziel

und die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2022. Die Abwärmenutzung stehe wieder im Gesetzentwurf. Sie wertete es kritisch, dass das Gesetz den Ansatz der Technologieneutralität verlassen habe. Die Industrie-KWK werde gegenüber den öffentlichen KWK relativ benachteiligt.

Die **Fraktion der SPD** äußerte sich zufrieden mit der Einigung, so dass das Gesetz zum 1. Januar 2016 in Kraft treten könne. Das Ausbauziel betrage 120 Terawattstunden bis 2025. Industrie- und Chemieparks profitierten vom sogenannten Kontraktoren-Modell, zu dem auch Mieterstrommodelle und Quartierslösungen zu zählen seien. Die vermeintliche Aufgabe der Brennstoffneutralität werde durch die Verordnungsermächtigung geheilt. Der Minister habe unter dem Zustimmungsvorbehalt des Bundestages die Möglichkeit, die Steinkohle-KWK-Förderung nach 2017 zu beenden, wenn sich diese als unwirtschaftlich herausstelle. Die Zurückhaltung bei der Förderung von Industrie-KWK sei durch beihilferechtliche Probleme seitens der EU zu erklären. Die Bundesregierung werde jedoch nach 2017 Sorge tragen, dass die Industrie weiterhin entlastet werde.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte die Verabschiedung der KWK-Gesetzesnovelle als notwendig. Sie kritisierte, dass der Entwurf erst am vorhergehenden Abend verteilt worden sei. Die KWK sei eine sehr gute Technologie und müsse weiter ausgebaut werden. Nicht verbrauchte Energie sei am preiswertesten. Ein Vorteil liege darin, dass KWK Schwankungen in der Einspeisung regenerativer Energien ausgleichen könne. Sie kritisierte außerdem die Absenkung des Ausbauziels, das bei 25 Prozent gelegen habe. Wenn man das Terawattstunden-Ziel umrechne, betrage die Förderung jetzt nur 19,6 Prozent. Sie bedauerte, dass es keine Wärmeziele im Gesetzentwurf gebe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich der Kritik der späten Vorlage durch die Koalitionsfraktionen an. Sie begrüßte die Nachbesserungen bei der kleinen KWK und der Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes. Sie kritisierte die unzureichende Berücksichtigung der Klimaschutzziele im Gesetzentwurf. Mit der Verordnungsermächtigung werde der Kohlesubvention Tür und Tor geöffnet. Dies sei ein falsches Signal.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)634.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 18/6419, 18/5581 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Begründung zur Änderung in § 1 Absatz 1:

Durch die Änderungen wird das KWK-Ausbauziel präzisiert und eine Perspektive für den KWK-Zubau bis zum Jahr 2025 eröffnet.

Begründung zur Änderung in § 1 Absatz 2 Nr. 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Begriffe im Hinblick auf den Brennstoff Gas sollen einheitlich verwendet werden.

Begründung zu § 1 Absatz 4:

Die Ergänzung trägt Hinweisen der Europäischen Kommission im Rahmen des EU-beihilferechtlichen Verfahrens Rechnung. Die Ergänzung ist aus Sicht der Europäischen Kommission für eine Genehmigung des Gesetzes erforderlich. Eine aus Sicht der Kommission denkbare Diskriminierung von KWK-Anlagenbetreibern im Ausland, für deren KWK-Stromlieferung nach Deutschland die KWKG-Umlage zu entrichten ist, die aber nicht die

Förderung in Anspruch nehmen können, kann demnach durch eine teilweise Öffnung der Förderung auch für Vorhaben im Ausland kompensiert werden.

Die Öffnung bleibt auf Vorhaben begrenzt, bei denen der KWK-Strom nachweislich nach Deutschland geliefert wird und die Wärmeversorgung auch Kunden in Deutschland erschließt. Das diesbezüglich einsetzbare Budget wird in § 29 Absatz 1 Satz 2 auf 10 Mio. €/Jahr begrenzt.

Begründung zur Änderung in § 2 Nr. 7:

Zur Klarstellung wird die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in ständiger Praxis verwendeten Definition der KWK-Leistung in den Katalog der Definitionen aufgenommen. In der Folge wird im gesamten Gesetzestext der Leistungsbegriff angepasst.

Begründung zur Änderung in § 2 Nr. 14g:

Die Änderung dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Begründung zur Änderung in § 3 Absatz 1 Satz 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 4 Absatz 1 Satz 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 4 Absatz 2 Satz 1 und 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 6 Absatz 1 Nr. 1:

Durch die Änderung wird der Förderrahmen bis Ende des Jahres 2022 verlängert, um den Anlagenbetreibern ein höheres Maß an Planungssicherheit zu geben. Demnach wird die Förderung für Anlagen gewährt, die bis zum 31.12.2022 den Dauerbetrieb aufgenommen haben.

Begründung zur Änderung in § 6 Absatz 2 Nr. 2 Satz 1:

Die Anpassung dient der Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Begründung zur Änderung in § 6 Absatz 2 Nr. 2 Satz 2:

Die Anpassung dient der Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Begründung zur Änderung in § 6 Absatz 4 Nr. 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 6 Absatz 4 Nr. 2:

Durch die Änderung wird eine neue Förderkategorie eingeführt, durch die Energiedienstleister, welche ihre Kunden beispielsweise in einem Industriepark, einem Gewerbegebiet oder einem Nahwärmenetz in der Wohnungswirtschaft („Quartierslösungen“) mit KWK-Strom beliefern, gezielt gefördert werden.

Reine Eigenversorgungslösungen im KWK-Bereich entrichten keine EEG-Umlage und brauchen u.a. deshalb in vielen Fällen keine Förderung. Dagegen entrichten die genannten Energiedienstleister die volle EEG-Umlage. Diese Belastung kann die Umsetzung sinnvoller KWK-Vorhaben behindern. Daher werden gezielt Anreize gesetzt, KWK-Lösungen im genannten Bereich zu realisieren.

Begründung zur Änderung in § 6 Absatz 4 Nr. 3 und 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Anpassung der Nummerierung).

Begründung zur Änderung in § 7 Absatz 1 Nr. 1-5:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 7 Absatz 2 Satz 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 7 Absatz 2 Nr. 1:

Die Änderung dient der Umsetzung einer Zusage der Prüfung aus der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 18.11.2015 zur Stellungnahme des Bundesrates.

Durch die Änderung wird es ermöglicht, auch die Stilllegung einer Kohle-KWK-Anlage im Hinblick auf die Gewährung des Bonus zu berücksichtigen, die 12 Monate vor der Inbetriebnahme der neuen KWK-Anlage erfolgt ist. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die alte Anlage bereits zum Ende einer Heizperiode stillgelegt werden kann, während die Inbetriebnahme der neuen Anlage dann erst zum Beginn der neuen Heizperiode erfolgt. Der Stichtag 1.01.2016 gewährleistet, dass keine Kohlebefeuerter KWK-Anlagen berücksichtigt werden, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes stillgelegt wurden.

Begründung zur Änderung in § 7 Absatz 2 Satz 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Zudem wird Satz 4 gestrichen, da der Stichtag in Satz 2 Nummer 1 aufgenommen wurde.

Begründung zur Änderung in § 7 Absatz 3 Nr. 1a) und b):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 7 Absatz 3 Nr. 2:

Die Änderung regelt die Höher der Zuschläge für die in § 6 Absatz 4 Nr. 2 neu eingeführte Förderkategorie für Energiedienstleister.

Begründung zur Änderung in § 7 Absatz 3 Nr. 3a) – d):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Nummerierung) sowie Folgeänderungen zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 7 Absatz 4 Nummer 1:

Die in einer Verordnung nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 gegebenenfalls zu regelnde Förderung für die genannten KWK-Anlagen soll sich ausschließlich am Kriterium der notwendigen Wirtschaftlichkeit der Anlagen orientieren und keinen weiteren Einschränkungen unterliegen.

Begründung zur Änderung in § 7 Absatz 6:

Die Regelung dient der Umsetzung des EU-Beihilfenrechts. Dieses sieht vor, dass Investitionsbeihilfen von einer Betriebsmittelförderung abzuziehen sind (siehe Randziffer 129 der Leitlinien für Umwelt und Energiebeihilfen). Hierdurch soll verhindert werden, dass durch die Nutzung verschiedener Förderprogramme beispielsweise auf Bundes- und Landesebene die geltenden Obergrenzen für die Förderung überschritten werden.

Begründung zur Änderung in § 7 Absatz 7 und 8:

Die Anpassung dient der Berichtigung eines redaktionellen Versehens (Bezug) sowie der redaktionellen Anpassung der Nummerierung.

Begründung zur Änderung in § 8 Absatz 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Weiterhin wird die Förderdauer für Kleinanlagen und Brennstoffzellen mit einer Leistung unter 50 Kilowatt auf 60.000 Stunden erhöht.

Begründung zur Änderung in § 8 Absatz 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 9 Titel:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 9 Absatz 1 Satz 1:

Die im Rahmen der Pauschalzahlung relevante Förderdauer für Kleinanlagen und Brennstoffzellen mit einer Leistung unter 2 Kilowatt wird ebenfalls auf 60.000 Stunden erhöht.

Begründung zur Änderung in § 10 Absatz 3 Nr. 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Ergänzung der Fundstelle).

Begründung zur Änderung in § 10 Absatz 4 und 6:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 12:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 13 Absatz 3 Satz 2:

Vor dem Hintergrund der EU-beihilferechtlichen Vorgaben zur Kumulierung wird eine entsprechende Regelung für die Förderung der bestandsanlagen ergänzt.

Begründung zur Änderung in § 13 Absatz 4 Satz 2:

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die EU-beihilferechtliche Genehmigung erst im Laufe des Jahres 2016 erfolgen kann und hierbei ggfs. förderbare Vollbenutzungsstunden verloren gehen könnten. Die Verschiebung des Stichtages führt dazu, dass die regulär auf das Jahr 2016 entfallenden Vollbenutzungsstunden nicht verfallen und – einen entsprechenden Wärmebedarf unterstellt - ggfs. später genutzt werden können.

Begründung zur Änderung in § 13 Absatz 4 Satz 4:

Die Änderung dient der Umsetzung einer Zusage aus der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 18.11.2015 zur Stellungnahme des Bundesrates.

Die Änderung führt dazu, dass auch bei Bestandsanlagen die Förderung in Zeiten negativer Börsenstrompreise ausgesetzt wird. Es sollen keine Anreize zur Erzeugung von Strom im Falle eines Überangebots am Markt gesetzt werden.

Begründung zur Änderung in § 14 Absatz 3 Satz 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 15 Absatz 1 Satz 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 15 Absatz 2 Satz 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 15 Absatz 2 Nr. 6:

Es wird die Anforderung zum Nachweis der Entrichtung der vollen EEG-Umlage bei der neu eingeführten Förderung von Energiedienstleistern vorgegeben.

Begründung zur Änderung in § 15 Absatz 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Ergänzung der Fundstelle).

Begründung zur Änderung in § 15 Absatz 3 Satz 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 15 Absatz 3 Nr. 6:

Es wird die Anforderung zum Nachweis der Entrichtung der vollen EEG-Umlage bei der neu eingeführten Förderung von Energiedienstleistern vorgegeben.

Begründung zur Änderung in § 15 Absatz 4 Satz 1:

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass sich der Nachweis gleichermaßen auf den in das öffentliche Netz eingespeisten wie auch den selbst verbrauchten Strom bezieht.

Begründung zur Änderung in § 15 Absatz 5 Satz 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1:

Der Förderdauer für die Förderung von Netzen wird entsprechend auf Ende des Jahres 2022 verlängert.

Begründung zur Änderung in § 18 Absatz 2 Satz 1:

Die Anforderungen an die Anrechnung von industrieller Abwärme und Wärme aus EE auf die für eine Förderung von Netzvorhaben erforderliche KWK-Wärmequote (60 %) werden vereinfacht. Die Mindest-KWK-Wärmequote soll demnach 25 % betragen.

Begründung zur Änderung in § 20 (Überschrift):

Es wird ergänzt, dass die Norm auch eine Regelung für die Erteilung eines Vorbescheides enthält.

Begründung zur Änderung in § 20 Absatz 5:

Die Änderung dient der Umsetzung von EU-Beihilfenrecht. Nach den Beihilfeleitlinien müssen Vorhaben ab einer Fördersumme Schwellenwert von 15 Mio. € einzeln angemeldet werden.

Begründung zur Änderung in § 20 Absatz 6:

Es wird eine Regelung zur Erteilung eines Vorbescheides ergänzt.

Begründung zur Änderung in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1.:

Der Förderdauer für die Förderung von Speichern wird entsprechend auf Ende des Jahres 2022 verlängert.

Begründung zur Änderung in § 22 Absatz 2 Satz 1:

Die Anforderungen an die Anrechnung von industrieller Abwärme und Wärme aus EE auf die für eine Förderung von Speichervorhaben erforderliche KWK-Wärmequote werden - entsprechend den Änderungen bei Netzen - vereinfacht.

Begründung zur Änderung in § 22 Absatz 4 Satz 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 23 Absatz 2 Satz 3:

Die Änderung dient der Umsetzung einer Zusage aus der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 18.11.2015 zur Stellungnahme des Bundesrates. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Begründung zur Änderung in § 24 (Überschrift):

Es wird ergänzt, dass die Norm auch eine Regelung für die Erteilung eines Vorbescheides enthält.

Begründung zur Änderung in § 24 Absatz 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Ergänzung der Fundstelle).

Begründung zur Änderung in § 24 Absatz 6:

Es soll auch für größere Vorhaben im Speicherbereich Planungssicherheit durch einen Vorbescheid ermöglicht werden.

Begründung zur Änderung in § 26 Absatz 2 Satz 3:

Die Fristenkette für die Meldung der privilegierten Strommengen an die Netzbetreiber wird angepasst. Die Daten müssen bereits vor dem 1. August bei den Netzbetreibern vorliegen, um Eingang in die Berechnung der Umlage Eingang finden zu können. Zudem wird klargestellt, dass nur der aus dem Netz bezogene Strom Bezugsgröße ist.

Begründung zur Änderung in § 29 Absatz 1 Satz 2:

Es wird ein auf 10 Mio. €/Jahr begrenztes Budget für die in § 1 neu eingeführte Möglichkeit der Förderung von Vorhaben im EU-Ausland eingeführt.

Begründung zur Änderung in § 29 Absatz 2 Satz 1:

Die Änderung greift Anregung des Bundesrates auf. Durch die Änderung wird eine flexiblere Handhabung des Kostendeckels für Wärmenetze- und Speicher ermöglicht. Solange das Gesamtbudget für die KWKG-Förderung nach § 29 Absatz 1 eingehalten werden kann, soll die Obergrenze für die Förderung von Netzen und Speichern ausgesetzt werden.

Begründung zur Änderung in § 29 Absatz 3 Satz 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 20 Absatz 6 (Vorbescheid für Netze).

Begründung zur Änderung in § 33:

Die Regelung der Verordnungsermächtigungen wird neu geordnet und geändert.

In Absatz 1 werden die Ermächtigungen für Verordnungen der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates zusammengefasst. Diese betreffen nunmehr die Grundlagen und Berechnungsgrundsätze zur Ermittlung des Marktpreises sowie die Möglichkeit der Anpassung der Zuschläge für Bestandsanlagen.

In Absatz 2 werden die Ermächtigungen für Verordnungen der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates aber mit Zustimmung des Bundestages zusammengefasst. Diese betreffen die Möglichkeit zur Einführung einer Förderung der Eigenstromerzeugung für Unternehmen nach § 6 Absatz 4 Nummer 4 sowie für Unternehmen, deren Anlagen auf Grund einer gestiegenen Belastung der Eigenstromerzeugung durch die EEG-Umlage nicht wirtschaftlich sind. Weiterhin wird eine Möglichkeit zur Einführung einer Förderung für bestehende Steinkohle-KWK-Anlagen in der öffentlichen Versorgung wie auch in der Wirtschaft und Gewerbe aufgenommen. Voraussetzung ist, dass die Anlagen unwirtschaftlich sind. Bei der Beurteilung der Frage der Wirtschaftlichkeit bleiben Kostensteigerungen auf Grund eines Anstiegs der Zertifikatspreise im Emissionshandel unberücksichtigt, um die Wirkungen des Emissionshandels nicht zu konterkarieren.

In Absatz 3 werden die die Ermächtigungen für Verordnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zusammengefasst.

Begründung zur Änderung in § 34 Absatz 1:

Es wird ein jährliches Monitoring zur Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der Förderung eingeführt (Vermeidung von Überförderung). Hierbei werden geförderte wie nicht geförderten insbesondere industriellen KWK-Anlagen in die Überprüfung einbezogen. Im Falle einer drohenden Überförderung ist der Bundestag bis spätestens Ende August zu informieren, um die Sätze anpassen zu können.

Begründung zur Änderung in § 34 Absatz 2:

Die umfassende Evaluierung wird auf das Jahr 2017 vorgezogen. Zudem wird eine weitere Evaluierung für das Jahr 2021 vorgesehen. Auch bei diesen Evaluierungen werden die nicht geförderten Anlagen einbezogen. Falls absehbar die Erreichung der Ziele des KWKG gefährdet ist, sollen die erforderlichen Maßnahmen von der Bundesregierung vorschlagen werden.

Begründung zur Änderung in § 35 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 35 Absatz 3 Satz 1:

Durch die Änderung wird ein redaktionelles Versehen berichtigt (Bezug).

Weiterhin werden im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Übergangsbestimmung die Kriterien einer verbindlichen Bestellung einer KWK-Anlage und einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gleichgestellt. Hierdurch sollen auch Fälle berücksichtigt werden, die der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, bei denen eine Inbetriebnahme im genannten Zeitraum geplant ist, die Genehmigung aber bis Ende des Jahres nicht erfolgt. Dies betrifft Fälle, bei denen bereits eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG vorliegt, mit der Errichtung bereits vor Jahresende begonnen wurde. Zudem sind beispielsweise auch relativ schnelle zu errichtende Blockheizkraftwerke mit einer Leistung von weniger als 1 MWel betroffen, die genehmigungspflichtig sind, wenn am Standort bereits größere Kesselanlagen vorhanden sind.

Schließlich wird die Übergangsregelung verlängert, eine Inbetriebnahme soll auch bis zum 31.12.2016 möglich sein.

Begründung zur Änderung in § 35 Absatz 4:

Es wird eine gesonderte Übergangsregelung für ORC- und Brennstoffzellen-Anlagen eingeführt, um einen nahtlosen Übergang zur Förderung aus gesonderten Förderprogrammen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zu gewährleisten, die im Laufe des Jahres 2016 aufgelegt werden.

Die Nummerierung der folgenden Absätze wird angepasst.

Begründung zur Änderung in § 35 Absatz 6:

Es wird eine Vertrauensschutzregelung für begonnene Teilmodernisierungsvorhaben eingeführt.

Begründung zur Änderung in § 35 Absatz 10:

Eine Datumsangabe wird präzisiert.

Begründung zur Änderung in § 35 Absatz 11:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in § 2 Nummer 7.

Begründung zur Änderung in § 35 Absatz 12:

Zur Wahrung des EU-beihilferechtlichen Durchführungsverbot wird die Zulassung von Vorhaben an das Vorliegen der Genehmigung durch die Europäische Kommission geknüpft.

Artikel 2**Begründung zur Änderung in Absatz 4 Satz 1 Nr. 1:**

Die redaktionelle Änderung trägt einer Zusage aus der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 18.11.2015 Rechnung. Die Bestimmung zur Auszahlung der Vermiedenen Netzentgelte an Bestandsanlagen gemeinsam mit den Zuschlagzahlungen soll aus Gründen der Einheitlichkeit auch in die betreffende Regelung der Stromnetzentgeltverordnung aufgenommen werden.

Begründung zur Änderung in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2:

Die Änderung dient dazu dass auch im Rahmen der Stromnetzentgeltverordnung das Geschäftsjahr und nicht das Kalenderjahr maßgeblicher Bezug für die Abrechnung der Umlage ist.

Begründung zur Änderung in Absatz 6 Satz 1:

Die redaktionelle Änderung trägt einer Zusage aus der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 18.11.2015 Rechnung. Die Bestimmung zur Auszahlung der Vermiedenen Netzentgelte an Bestandsanlagen gemeinsam mit den Zuschlagzahlungen soll aus Gründen der Einheitlichkeit auch in die betreffende Regelung der Anreizregulierungsverordnung aufgenommen werden.

Berlin, den 2. Dezember 2015

Florian Post
Berichtersteller

